

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts

A. Problem und Ziel

In den vergangenen Jahren hat das Völkerstrafrecht sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene zunehmend an Bedeutung gewonnen. Vor allem der massive Einsatz sexualisierter Gewalt hat zu einem gesteigerten Bewusstsein für die Lückenhaftigkeit des bestehenden deutschen Völkerstrafrechts geführt. Zentrales Ziel dieses Entwurfs ist es daher, diese Strafbarkeitslücken zu schließen und einen möglichst weitgehenden Gleichlauf zwischen dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (Römisches Statut) und dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) herzustellen, wobei auch aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs, die zwischenzeitliche Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006 sowie kürzlich ratifizierte Änderungen des Römischen Statuts hinsichtlich des Kriegsverbrechens des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung Berücksichtigung finden sollen. Damit tritt der Entwurf für die Erreichung von Zielvorgabe 16.1 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ein, die verlangt, alle Formen der Gewalt und der gewaltbedingten Sterblichkeit überall deutlich zu verringern, und stärkt gleichzeitig die zentrale Vorgabe von Ziel 5, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen einschließlich sexueller Formen der Ausbeutung zu beseitigen (5.2).

Bisher haben Verletzte von Völkerstraftaten keine Möglichkeit, sich aufgrund einer nach dem VStGB angeklagten Straftat dem Verfahren als Nebenklägerin beziehungsweise Nebenkläger anzuschließen, sondern nur wegen anderer im Strafgesetzbuch (StGB) genannter Tatbestände, die allerdings häufig in Tateinheit mit Straftaten nach dem VStGB begangen werden. Ebenso wenig haben Opfer von Völkerstraftaten bisher das Recht, wegen der Verwirklichung einer Tat nach dem VStGB einen Anspruch auf Beiordnung eines für sie kostenlosen Rechtsbeistands oder einer psychosozialen Prozessbegleitung geltend zu machen. Angesichts der Schwere der Straftaten im VStGB und der Auswirkungen dieser Straftaten auf die Opfer muss dieses Defizit beseitigt werden. Zudem sollen Rezeption und Verbreitung bedeutsamer deutscher Völkerstrafrechtsprozesse gefördert werden, um die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts zu unterstützen. Damit entspricht der Entwurf weiteren Vorgaben von Ziel 16 der UN-Agenda 2030, nämlich die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleich-

berechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten (16.3) sowie leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen (16.6).

B. Lösung

Zur Umsetzung der Änderungen des Römischen Statuts soll das VStGB um die Tatbestandsalternativen der Verwendung von Waffen, deren Splitter mit Röntgenstrahlen nicht erkennbar sind, und der Verwendung von dauerhaft blindmachenden Laserwaffen erweitert werden, die fortan jeweils als Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung (§ 12 VStGB) geahndet werden können sollen. Zum anderen soll das VStGB sowohl bei dem Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) als auch bei dem Tatbestand des Kriegsverbrechens gegen Personen (§ 8 VStGB) um die Tatbestandsalternative des sexuellen Übergriffs, die Tatbestandsalternative der sexuellen Sklaverei sowie die Tatbestandsalternative des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs erweitert werden. Die Formulierung der neuen Tatbestandsalternativen soll in enger Anlehnung an die Formulierung des Römischen Statuts beziehungsweise an das zugrundeliegende Völkergewohnheitsrecht erfolgen. Darüber hinaus soll sowohl bei dem Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) als auch bei dem Tatbestand des Kriegsverbrechens gegen Personen (§ 8 VStGB) im Hinblick auf die Tatbestandsalternative des Gefangenhaltens einer unter Anwendung von Zwang geschwängerten Frau eine weitere Absichtsalternative aufgenommen werden. Zugleich erfolgt eine Änderung zur Anpassung der Personenbezeichnung. In den Tatbestand der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) soll zudem die sexuelle Orientierung als unzulässiger Grund für die Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft durch Entziehung oder wesentliche Einschränkung grundlegender Menschenrechte aufgenommen werden. Im Tatbestand des Verschwindenlassens als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) soll das Nachfragerfordernis gestrichen werden.

Um die Stellung der Opfer von Straftaten nach dem VStGB zu stärken, sollen Straftaten nach den §§ 6 bis 8 und 10 bis 12 VStGB in den Straftatenkatalog des § 395 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) aufgenommen werden. Damit haben die Opfer die Möglichkeit, sich den in der Bundesrepublik Deutschland geführten Strafverfahren auch wegen dieser Straftaten als Nebenklägerinnen beziehungsweise Nebenkläger anzuschließen. Zudem sollen die Straftatbestände in den Katalog des § 397a Absatz 1 StPO aufgenommen werden. Damit werden die Opfer dieser Straftaten ohne weitere Voraussetzungen berechtigt sein, auf Antrag einen Opferanwalt beziehungsweise eine Opferanwältin unabhängig von den Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe beigeordnet zu bekommen. Außerdem soll § 406g StPO geändert werden, damit den zur Nebenklage berechtigten Verletzten von Straftaten nach den §§ 6 bis 8 und 10 bis 12 VStGB auf ihren Antrag ohne weitere Voraussetzungen eine psychosoziale Prozessbegleitung beizuordnen ist. Um dem berechtigten Interesse der Praxis an der effektiven Durchführung von Hauptverhandlungen mit zahlreichen Nebenklägern beziehungsweise Nebenklägerinnen Rechnung zu tragen, soll § 397b Absatz 1 StPO, der eine gemeinschaftliche Nebenklagevertretung bei gleichgelagerten Interessen ermöglicht, um ein weiteres Regelbeispiel ergänzt werden, das gleichgelagerte Interessen in Verfahren nach dem VStGB konkretisiert. Durch eine Änderung in § 406h Absatz 3 Satz 1 StPO soll eine gemeinschaftliche Nebenklagevertretung bereits im Ermittlungsverfahren ermöglicht werden. In Fällen der gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung in VStGB-Verfahren sollen die Beteiligungsrechte der Nebenklägerinnen beziehungsweise Nebenkläger durch die bestellte oder beigeordnete

Rechtsanwältin beziehungsweise den bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt ausgeübt werden, was durch einen neuen § 397b Absatz 4 StPO geregelt werden soll.

Durch eine Änderung des § 169 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) soll ermöglicht werden, dass in Bezug auf Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung, namentlich auch gerade völkerstrafrechtliche Verfahren, Ton- und Filmaufnahmen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken gefertigt werden können. Mit einer Ergänzung des § 185 GVG soll die Nutzung von Verdolmetschungen durch Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, geregelt werden.

Zur weiteren Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006 soll der neue Tatbestand des Verschwindenlassens von Personen als § 234b StGB eingeführt werden. Dieser soll auch in die Tatbestände der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) und der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 StGB) sowie in den Katalog der Vorschrift zur Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO) aufgenommen werden. Zudem soll die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern (§ 74a GVG) sowie des Bundeskriminalamtes (§ 4 des Bundeskriminalamtgesetzes) begründet werden.

Zudem sollen durch eine Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) die Speicher- und Aussonderungsprüffristen in § 77 BKAG im Hinblick auf Völkerstrafverfahren verlängert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetzesvorhaben wird voraussichtlich zu Mehrbedarf an Sachmitteln für den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA), Einzelplan 07, in Höhe von 438 000 bis rund 810 000 Euro pro Jahr, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024, führen. Durch den Entwurf können zusätzliche Verfahrenskosten (unter anderem Rechtsanwalts- und Dolmetscherkosten) bei Strafverfahren wegen Völkerstrafverfahren entstehen. Sofern diese Verfahren durch die Länder in Ausübung von Bundesgerichtsbarkeit geführt wurden, haben die Länder einen Erstattungsanspruch gegen den Bund. Die zusätzlichen Kosten werden im Ergebnis daher vom Bund getragen. Der Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf kostenlose Beiordnung eines Rechtsbeistands für die nebenklageberechtigten Verletzten von Völkerstraftaten nebst Dolmetscher beziehungsweise Dolmetscherin und Übersetzer beziehungsweise Übersetzerin für diejenigen Nebenklägerinnen und Nebenkläger, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind (§§ 185 und 187 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 GVG), wird zu Mehrkosten des Bundes in Höhe von voraussichtlich circa 370 000 bis 740 000 Euro pro Jahr führen.

Die Verfahren sind nach § 120 Absatz 1 Nummer 8 GVG bei den Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte zu führen. Den Ländern hierbei entstehende Verfahrenskosten oder Auslagen von Verfahrensbeteiligten sind nach § 120 Absatz 7 GVG vom Bund zu erstatten.

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für Verletzte der Delikte nach dem VStGB durch die Erweiterung des § 406g Absatz 3 Satz 1 StPO wird zu Mehrkosten für die Länder führen. Die tatsächlichen Mehrkosten hängen letztlich vom Fallauskommen ab und werden sich bei angenommenen 30 zusätzlichen Anträgen pro Jahr auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung in Höhe von etwa 33 000 Euro pro Jahr bewegen.

Hinzu kommen Kosten für Verdolmetschung für den Fall, dass die psychosoziale Prozessbegleitung und die verletzte Person sich nicht in einer gemeinsamen Sprache verständigen können. Welche Kosten dafür aufgebracht werden müssen, hängt vom Einzelfall ab; diese Kosten belaufen sich geschätzt auf etwa 68 000 Euro. Im Falle der Beauftragung eines Dolmetschers beziehungsweise einer Dolmetscherin durch das Gericht sind die Kosten nach § 187 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 GVG vom Land zu bestreiten, welches nach § 120 Absatz 7 GVG einen Anspruch auf Erstattung der Verdolmetschungskosten gegenüber dem Bund hat.

Die Änderung in § 169 Absatz 2 Satz 1 GVG wird voraussichtlich zu einer höheren Anzahl an Aufnahmen solcher Verfahren führen, denen eine herausragende zeitgeschichtliche Bedeutung zugemessen wird und in denen daher zusätzlich Filmaufnahmen gefertigt werden. Die Speicherung der Aufnahmen wird zu einem jährlichen Mehraufwand für die Länder von insgesamt etwa 7 270 Euro führen. Hinzu kämen die einmaligen Anschaffungskosten für die technische Ausstattung in Höhe von ungefähr 10 000 Euro pro Gericht.

F. Weitere Kosten

Für die öffentlichen Haushalte kann durch die Einführung der neuen Straftatbestände mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, namentlich bei dem GBA, der nach § 120 Absatz 1 Nummer 8 und § 142a Absatz 1 Satz 1 GVG für die Verfolgung von Straftaten nach dem VStGB zuständig ist. Der Aufwandsumfang ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings nicht genau abschätz-

bar. Angesichts der geringfügigen Erweiterung des VStGB wird jedoch mit keinem erheblichen Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln gerechnet. Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Die Erweiterung des StGB um den Tatbestand des Verschwindenlassens von Personen wird keinen Mehraufwand hervorrufen, da entsprechende Handlungen bereits in anderen Tatbeständen unter Strafe gestellt sind.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 27. November 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 3. November 2023 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Völkerstrafgesetzbuches

Das Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. einen sexuellen Übergriff auf einen anderen Menschen begeht, ihn sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, ihn sexuell versklavt, ihn der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt, einen unter Anwendung von Zwang geschwängerten Menschen in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder Taten nach den §§ 6 bis 13 zu begehen, gefangen hält oder eine Schwangerschaft gegen oder ohne den Willen des schwangeren Menschen abbricht,“.

b) In Nummer 7 Buchstabe a werden die Wörter „auf Nachfrage“ gestrichen.

c) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Geschlechts“ die Wörter „, der sexuellen Orientierung“ eingefügt.

2. § 8 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. einen sexuellen Übergriff auf eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person begeht, sie sexuell nötigt oder vergewaltigt, sie zur Prostitution nötigt, sie sexuell versklavt, sie der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt, eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende und unter Anwendung von Zwang geschwängerte Person in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder Taten nach den §§ 6 bis 13 zu begehen, gefangen hält oder eine Schwangerschaft gegen oder ohne den Willen der schwangeren, nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person abbricht,“.

3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. Waffen verwendet, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können, oder

5. Laserwaffen verwendet, die eigens dazu entworfen sind, die dauerhafte Erblindung des unbehinderten Auges zu verursachen,“.

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 234a folgende Angabe eingefügt:
„§ 234b Verschwindenlassen von Personen“.
2. In § 126 Absatz 1 Nummer 5 und § 138 Absatz 1 Nummer 6 wird jeweils die Angabe „234, 234a“ durch die Angabe „234 bis 234b“ ersetzt.
3. Nach § 234a wird folgender § 234b eingefügt:

„§ 234b

Verschwindenlassen von Personen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer als Amtsträger oder im Auftrag oder mit Billigung eines Staates

1. eine Person entführt oder sonst ihrer körperlichen Freiheit beraubt, wobei im Weiteren die Auskunft über ihr Schicksal oder ihren Verbleib verweigert wird, oder
 2. das Schicksal oder den Verbleib einer Person verschleiert, die von einem Amtsträger oder im Auftrag oder mit Billigung eines Staates entführt oder sonst ihrer körperlichen Freiheit beraubt worden ist,
- und sie dadurch dem Schutz des Gesetzes entzieht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe i wird die Angabe „234, 234a“ durch die Angabe „234 bis 234b“ ersetzt.
2. § 395 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. den §§ 6 bis 8, 11 und 12 des Völkerstrafgesetzbuches gegen das Leben, die versucht wurde,“.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. den §§ 6 bis 8 und 10 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches in seinen Rechten auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder auf religiöse, sexuelle oder reproduktive Selbstbestimmung oder als Kind in seinem Recht auf ungestörte körperliche und seelische Entwicklung,“.

3. § 397a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches oder nach den §§ 6 bis 8, 11 sowie 12 des Völkerstrafgesetzbuches, die sich gegen das Leben richtet, verletzt ist oder wenn er Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten (§ 395 Absatz 2 Nummer 1) ist.“
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. durch ein Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch verletzt ist, das ihn nach § 395 Absatz 1 Nummer 4a zur Nebenklage berechtigt.“
4. § 397b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gleichgelagerte Interessen liegen in der Regel vor, wenn es sich

 1. bei den Nebenklägern um mehrere Angehörige desselben durch eine rechtswidrige Tat Getöteten (§ 395 Absatz 2 Nummer 1) handelt oder
 2. um mehrere Nebenkläger handelt, die Verletzte solcher Taten im Sinne des § 395 Absatz 1 Nummer 2a und 4a sind, denen der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die in § 397 Absatz 1 Satz 3 und 4 genannten Verfahrensrechte der Nebenkläger werden in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 nur durch den bestellten oder beigeordneten Beistand ausgeübt, sofern es sich um Nebenkläger handelt, deren Befugnis zum Anschluss an die öffentliche Klage nur aufgrund des § 395 Absatz 1 Nummer 2a oder 4a begründet ist.“
5. In § 406g Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.
6. In § 406h Absatz 3 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 397a gilt“ durch die Wörter „Die §§ 397a und 397b gelten“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 74a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 - „6. des Verschwindenlassens von Personen (§ 234b des Strafgesetzbuches) und“.
 - c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
2. § 169 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tonaufnahmen“ die Wörter „oder Ton- und Filmaufnahmen“ eingefügt und werden die Wörter „für die Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Tonaufzeichnungen oder Bild-Ton-Aufzeichnungen, die gemäß § 271 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung¹ und nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung² gefertigt wurden, können nach Maßgabe dieses Absatzes verwendet werden.“
- c) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Aufnahmen“ die Wörter „oder die Verwendung der Aufnahmen“ eingefügt.
3. Dem § 185 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten und der deutschen Sprache nicht mächtig sind, dürfen sich in Gerichtsverhandlungen Verdolmetschungen bedienen. Das Gericht kann die Nutzung gerichtlich bereitgestellter Verdolmetschungen zulassen. § 176 Absatz 1 bleibt unberührt.“

Artikel 5

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632; 2023 I Nr. 60) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 6 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „234, 234a“ durch die Angabe „234 bis 234b“ ersetzt.
2. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „zwei Jahre“ die Wörter „sowie bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach den §§ 6 bis 13 des Völkerstrafgesetzbuchs bei Erwachsenen 15 Jahre und bei Jugendlichen zehn Jahre“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach den §§ 6 bis 13 des Völkerstrafgesetzbuchs bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „sowie bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach den §§ 6 bis 13 des Völkerstrafgesetzbuchs zehn Jahre“ gestrichen.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 dürfen die Aussonderungsprüffristen bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach den §§ 6 bis 13 des Völkerstrafgesetzbuchs bei Erwachsenen 15 Jahre und bei Jugendlichen zehn Jahre nicht überschreiten; die Sätze 2 bis 5 finden in diesen Fällen keine Anwendung.“

¹ Vorgesehen aufgrund des Artikels 1 Nummer 5 Buchstabe c sowie des Artikels 3 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, Bundestagsdrucksache 20/8096.

² Siehe Fn. 1.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit seinem Inkrafttreten am 30. Juni 2002 hat sich das Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist (VStGB), welches das materielle deutsche Strafrecht an das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1394) (Römisches Statut) angepasst hat, bewährt. Mit der Schaffung nationaler Regelungen wurde sichergestellt, dass die deutsche Justiz auf Grundlage des Weltrechtsprinzips unabhängig vom Tatort auch schwerste Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, namentlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, verfolgen kann. Auf dieser Grundlage gelang es der deutschen Justiz, bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen eine Vorreiterrolle einzunehmen. Insbesondere die Verurteilung eines irakischen Angehörigen der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ wegen Völkermords (Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 30. November 2021 – 5-3 StE 1/20 – 4 1/20; bestätigt durch Bundesgerichtshof, Beschluss vom 30. November 2022 – 3 StR 230/22) sowie die Verurteilung zweier Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 24. Februar 2021 – 1 StE 3/21; Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 13. Januar 2022 – 1 StE 9/19) haben die Rechtsprechung im Völkerstrafrecht in historischer Weise fortgeschrieben.

Der am 24. Februar 2022 begonnene völkerrechtswidrige Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine hat die Bedeutung des Völkerstrafrechts, sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene, weiter in den Fokus gerückt und die Notwendigkeit der Fortentwicklung des Völkerstrafrechts aufgezeigt. Zentrales Ziel dieser Fortentwicklung ist es daher, Strafbarkeitslücken zu schließen, Opferrechte zu stärken und die Breitenwirkung völkerstrafrechtlicher Prozesse und Urteile zu verbessern.

Damit verfolgt der Entwurf das Ziel der Erreichung von Zielvorgabe 16.1 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die verlangt, alle Formen der Gewalt und der gewaltbedingten Sterblichkeit überall deutlich zu verringern, und verfolgt gleichzeitig die zentrale Vorgabe von Ziel 5, alle Formen der Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen einschließlich sexueller Formen der Ausbeutung zu beseitigen (5.2). Der Entwurf entspricht damit auch den weiteren Vorgaben von Ziel 16 der UN-Agenda 2030, nämlich die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten (16.3) und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen (16.6).

1. Gleichlauf des Römischen Statuts und des VStGB

Von 4. bis 14. Dezember 2017 fand in New York die 16. Sitzung der Vertragsstaatenversammlung des Römischen Statuts statt. Dort wurde beschlossen, den Einsatz weiterer Waffen, namentlich biologische Waffen, dauerhaft blindmachende Laserwaffen und Waffen, deren Splitter nicht mit Röntgenstrahlen entdeckbar sind, in den Tatbestand des Kriegsverbrechens in Artikel 8 des Römischen Statuts sowohl für den internationalen als auch den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt aufzunehmen.

Die Strafbewehrtheit des Einsatzes biologischer Waffen ist sowohl für internationale als auch nichtinternationale bewaffnete Konflikte bereits seit längerem völkergewohnheitsrechtlich anerkannt und vertraglich durch das für die Bundesrepublik Deutschland geltende Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972 (BGBl. 1983 II S. 133) abgesichert. Dementsprechend wurden biologische Waffen bereits bei der Einführung des VStGB in den Katalog des Kriegsverbrechens des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 erste Alternative VStGB) aufgenommen. Hingegen sind die Tatbestandalter-

nativen der Verwendung solcher Waffen, deren Splitter nicht mit Röntgenstrahlen entdeckbar sind, und der Verwendung von dauerhaft blindmachenden Laserwaffen nach nationalem Völkerstrafrecht bislang nicht unter Strafe gestellt.

Mit dem Entwurf soll die Pönalisierung der Verwendung dieser konventionellen Waffen, wie sie das Römische Statut nunmehr vorsieht, für das deutsche Völkerstrafrecht nachvollzogen werden. Damit wird die vorrangige innerstaatliche Strafverfolgung sichergestellt und so dem in Artikel 17 des Römischen Statuts niedergelegten Komplementaritätsgrundsatz Rechnung getragen.

Nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts tritt eine Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts für jeden Vertragsstaat individuell ein Jahr nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Änderungen durch das Gesetz zu den Änderungen vom 26. November 2015, 14. Dezember 2017 und 6. Dezember 2019 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 vom 8. Dezember 2022 (BGBl. 2022 II S. 635) als einer der ersten Vertragsstaaten ratifiziert und die Ratifikationsurkunde am 21. September 2023 hinterlegt.

Auch im Bereich der sexualisierten Gewalt sind mehrere Anpassungen vorzunehmen. So soll die Tatbestandsalternative des sexuellen Übergriffs jeweils in den Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) sowie den Tatbestand des Kriegsverbrechens gegen Personen (§ 8 VStGB) eingefügt werden. Hierdurch wird Rechtssicherheit und -klarheit geschaffen, insbesondere im Hinblick auf die einheitliche Auslegung der Norm durch deutsche Gerichte infolge der im Jahr 2016 erfolgten Reform des deutschen Sexualstrafrechts im Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist (StGB), durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460). Eine Erweiterung um die Tatbestandsalternative des sexuellen Übergriffs wird darüber hinaus einen Ausgleich zu dem wegen Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot nach Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist (GG), nicht in das VStGB korporierten Auffangtatbestand des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe g beziehungsweise des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b (xxii) und Buchstabe e (vi) des Römischen Statuts („jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“) schaffen und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung weiter stärken.

Zugleich soll die Tatbestandsalternative der sexuellen Sklaverei, die nach den Regelungen des Römischen Statuts bereits als Kriegsverbrechen sowie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafbewehrt ist, in das VStGB aufgenommen werden. Historisch gewann die Tatbestandsalternative, insbesondere in der Rechtsprechung internationaler Strafgerichtshöfe (Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Urteil vom 22. Februar 2001 – IT-96-23T und IT-96-23/1-T, Rn. 728 ff. – Kunarac/Kovac/Vukovic; Internationaler Strafgerichtshof, Urteil vom 7. März 2014 – ICC-01/04-01/07-3436-tENG, Rn. 975 ff. – Katanga; Internationaler Strafgerichtshof, Urteil vom 14. Juni 2014 – ICC-01/04-02/06-309, Rn. 53 ff., 76 ff. – Ntaganda; Internationaler Strafgerichtshof, Urteil vom 8. Juli 2019 – ICC-01/04-02/06, Rn. 949 ff. – Ntaganda; Internationaler Strafgerichtshof, Entscheidung vom 13. November 2019 – ICC-01/12-01/18-461-Corr-Red, Rn. 543 ff. – Al Hassan), zunehmend an Bedeutung. In jüngerer Vergangenheit offenbarten auch gegen Mitglieder der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ geführte Strafverfahren vermehrt eine systematische Versklavung von Frauen, meist Angehörige der religiösen Minderheit der Jesiden, verbunden mit der Erduldung massiver sexueller Gewalt. Der erhebliche, gesteigerte Unrechtsgehalt der Handlung, gerade auch im Vergleich zu der Tatbestandsalternative der „einfachen“ Versklavung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3 VStGB, rechtfertigt die Aufnahme der Tatbestandsalternative der sexuellen Sklaverei als spezieller Erscheinungsform der Versklavung.

Darüber hinaus soll die Tatbestandsalternative des Gefangenhaltens einer unter Anwendung von Zwang geschwängerten Frau um eine zweite Absichtsalternative, neben der schon bisher in § 7 Absatz 1 Nummer 6 und § 8 Absatz 1 Nummer 4 VStGB erfassten Variante, erweitert werden. Damit sind künftig auch solche Fälle nach dem VStGB justiziabel, in denen die Tat in der Absicht begangen wird, weitere Taten nach den §§ 6 bis 13 VStGB zu begehen. Außerdem wird die Tatbestandsalternative des Gefangenhaltens geschlechts- und altersneutral formuliert, damit gegen Opfer jeglichen Alters und Geschlechts gerichtete Straftaten verfolgt werden können. Durch die Änderung findet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16) Berücksichtigung.

In den Tatbestand der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 VStGB) soll zudem die sexuelle Orientierung als unzulässiger Grund für die Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft durch Entziehung oder wesentliche Einschränkung grundlegender Menschenrechte aufgenommen werden.

Weiterhin soll die Tatbestandsalternative des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs sowohl in den Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) als auch in den Tatbestand des Kriegsverbrechens gegen Personen (§ 8 VStGB) aufgenommen werden. Erzwungene Schwangerschaftsabbrüche unterfallen bereits nach derzeitiger Gesetzeslage als Maßregeln, die Geburten innerhalb einer nationalen, rassischen, religiösen oder ethnischen Gruppe verhindern sollen, dem Tatbestand des Völkermords (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 VStGB). Im Rahmen des dem VStGB zugrundeliegenden Römischen Statuts können erzwungene Schwangerschaftsabbrüche auch ohne diese spezifische Absicht unter den Auffangtatbestand des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe g beziehungsweise des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b (xxii) und Buchstabe e (vi) des Römischen Statuts („jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“) subsumiert werden, gegen den im nationalen Recht indes Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot nach Artikel 103 Absatz 2 GG bestehen. Eine gesonderte Aufnahme der Tatbestandsalternative ermöglicht die strafrechtliche Verfolgung des Einsatzes der Methode des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs, dem aufgrund der Verbindung des schweren Eingriffs in den Körper der schwangeren Person, ihr Recht auf reproduktive Selbstbestimmung sowie der Beendigung des ungeborenen Lebens ein erheblicher Unrechtsgehalt beizumessen ist, auch nach nationalem Völkerstrafrecht.

Schließlich soll zur weiteren Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006 im Tatbestand des Verschwindenlassens als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 VStGB) das Nachfragerfordernis entfallen. Hierdurch wird der Gefahr für Leib und Leben, die für Angehörige davon ausgehen kann, bei den entsprechenden Stellen Nachforschungen anzustellen, Rechnung getragen und die bisher damit einhergehende Strafbarkeitslücke geschlossen. Zugleich soll der neue Tatbestand des Verschwindenlassens von Personen als § 234b in das StGB aufgenommen werden. Die eigenständige Kriminalisierung verdeutlicht, dass entsprechende Handlungen in Deutschland strafbar sind und einen eigenständigen Unrechtsgehalt aufweisen.

2. Stärkung der Rechte von Opfern von Völkerrechtsverbrechen

Strafverfahren wegen Straftaten nach dem Völkerstrafrecht werden in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist (StPO), geführt, was sich grundsätzlich bewährt hat. Bisher haben Verletzte von Völkerstraftaten jedoch keine Möglichkeit, sich aufgrund einer nach dem VStGB angeklagten Straftat dem Verfahren als Nebenklägerin beziehungsweise Nebenkläger anzuschließen, sondern nur wegen anderer im StGB genannter Straftaten, die zumeist in Tateinheit mit Delikten des VStGB stehen. Ebenso wenig haben Opfer von Völkerstraftaten bisher das Recht, wegen einer Straftat nach dem VStGB einen Antrag auf Beiordnung eines für sie kostenlosen Rechtsbeistands oder einer psychosozialen Prozessbegleitung zu stellen. Indem die Opfer bestimmter Straftaten nach den §§ 6 bis 8 und 10 bis 12 VStGB in den Straftatenkatalog des § 395 Absatz 1 StPO aufgenommen werden, erhalten die Opfer dieser Delikte nunmehr die Möglichkeit, sich den in der Bundesrepublik Deutschland wegen solcher Straftaten des Völkerstrafrechts geführten Strafverfahren auch und gerade wegen dieser Taten als Nebenklägerinnen beziehungsweise Nebenkläger anzuschließen.

Personen, die dementsprechend zur Nebenklage berechtigt sind, sollen auch in den Katalog des § 397a Absatz 1 StPO neu aufgenommen werden. Damit sind Opfer dieser Straftaten ohne weitere Voraussetzungen berechtigt, auf Antrag einen Opferanwalt unabhängig von den Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe beigeordnet zu bekommen. Ebenso soll diesen Verletzten auch leichter als bisher eine psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g StPO beigeordnet werden können. § 406g Absatz 3 StPO soll angepasst werden mit der Folge, dass den zur Nebenklage berechtigten Verletzten nach den §§ 6 bis 8 und 10 bis 12 VStGB auf ihren Antrag ohne weitere Voraussetzungen eine psychosoziale Prozessbegleitung beizuordnen ist.

Um dem berechtigten Interesse der Praxis an einer handhabbaren Durchsetzung der Hauptverhandlung Rechnung zu tragen, soll § 397b Absatz 1 StPO, der eine gemeinschaftliche Nebenklagevertretung bei gleichgelagerten Interessen ermöglicht, um ein weiteres Regelbeispiel ergänzt werden. Durch eine Änderung in § 406h Absatz 3

Satz 1 StPO soll eine gemeinschaftliche Nebenklagevertretung bereits im Ermittlungsverfahren ermöglicht werden. Zudem soll dem § 397b StPO ein neuer Absatz angefügt werden, welcher regelt, dass in den Fällen der Beiordnung oder Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechtsanwalts in Verfahren, in denen die Nebenklageberechtigung nur aufgrund einer VStGB-Straftat besteht, die in § 397 Absatz 1 Satz 3 und 4 StPO genannten Verfahrensrechte der Nebenklägerinnen und Nebenkläger durch die bestellte oder beigeordnete Rechtsanwältin oder den bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt ausgeübt werden.

3. Verbesserung der Breitenwirkung völkerstrafrechtlicher Prozesse und Urteile

Nach geltendem Recht können Tonaufnahmen der Verhandlung einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse nach § 169 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist (GVG), nur dann zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken vom Gericht zugelassen werden, wenn es sich um Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland handelt. Die Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland ließe den Schluss zu, dass bei Verfahren wegen Taten nach dem Völkerstrafrecht, die vor deutschen Gerichten geführt werden, aber außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, eine herausragende zeitgeschichtliche Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland nicht vorliegt und damit eine Aufzeichnung und Aufarbeitung solcher Verfahren für die Nachwelt unterbleiben muss. Da in Völkerstrafverfahren jedoch häufig Wertentscheidungen von globaler Bedeutung getroffen werden, soll durch die vorgesehenen Änderungen sichergestellt werden, dass auch von Verfahren nach dem Völkerstrafrecht Aufnahmen für wissenschaftliche und historische Zwecke gefertigt werden können.

Zudem kann bei größeren Verfahren, die eine höhere Komplexität aufweisen, die Nachvollziehbarkeit der im Verfahren aufgearbeiteten Geschehnisse und ihre wissenschaftliche Untersuchung lediglich mit Hilfe von reinen Tonaufnahmen erschwert sein. Für solche Verfahren sollen nunmehr zusätzlich Filmaufnahmen beziehungsweise die Verwendung der Bildaufzeichnungen, soweit sie im Rahmen der digitalen Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung gefertigt wurden, zugelassen werden können.

Darüber hinaus können Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten und der deutschen Sprache nicht mächtig sind, dem Gang von Verhandlungen vor deutschen Gerichten oftmals nicht folgen. Damit sie trotzdem aus eigener Anschauung über die vor den deutschen Gerichten geführten Verfahren und Entscheidungen berichten können, soll in § 185 Absatz 4 GVG gesetzlich verankert werden, dass sich diese Personen in solchen Fällen einer Verdolmetschung bedienen können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieser Entwurf setzt die im Rahmen der 16. Sitzung der Vertragsstaatenversammlung des Römischen Statuts vom 14. Dezember 2017 beschlossenen Änderungen des Römischen Statuts vom 17. Juli 1998, welche durch die Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zu den Änderungen vom 26. November 2015, 14. Dezember 2017 und 6. Dezember 2019 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 vom 8. Dezember 2022 (BGBl. 2022 II S. 635) ratifiziert wurden, um. Der Straftatbestand der Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung in § 12 VStGB soll um zwei Tatbestandsalternativen erweitert werden: die Verwendung von Waffen, deren Splitter mit Röntgenstrahlen nicht erkennbar sind, und die Verwendung von dauerhaft blindmachenden Laserwaffen.

Weiterhin soll das VStGB sowohl bei dem Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) als auch bei dem Tatbestand des Kriegsverbrechens gegen Personen (§ 8 VStGB) um die Tatbestandsalternativen des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Sklaverei und des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs erweitert werden. Darüber hinaus soll in jenen Paragraphen im Hinblick auf die Tatbestandsalternative des Gefangenhaltens einer unter Anwendung von Zwang geschwängerten Frau eine weitere Absichtsalternative aufgenommen werden. Zugleich erfolgt eine Änderung zur Anpassung der Personenbezeichnung, um eine Verfolgung unabhängig vom Geschlecht und Alter der betroffenen Person zu ermöglichen. In den Tatbestand der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) soll zudem die sexuelle Orientierung als unzulässiger Grund für die Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft durch Entziehung oder wesentliche Einschränkung grundlegender Menschenrechte aufgenommen werden.

Zusätzlich soll im Tatbestand des Verschwindenlassens als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 VStGB) das Nachfragerfordernis entfallen und der Tatbestand des Verschwindenlassens von Personen in das StGB aufgenommen werden (§ 234b StGB-E). Dieser Tatbestand soll zudem in den Katalogen der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 Absatz 1 Nummer 5 StGB) und der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 Absatz 1 Nummer 6 StGB) ergänzt werden. Ebenso sollen die Vorschriften zur Telekommunikationsüberwachung (§ 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe i StPO), zur Zuständigkeit der Staatsschutzkammer (§ 74a Absatz 1 Nummer 6 GVG) und des Bundeskriminalamts (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 6 Buchstabe b des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632; 2023 I Nr. 60) geändert worden ist (BKAG)) entsprechend erweitert werden.

Darüber hinaus stärkt dieser Entwurf die Rechte von Opfern von Völkerrechtsverbrechen, indem die Opfer bestimmter Straftaten nach den §§ 6 bis 8 und 10 bis 12 VStGB in den Straftatenkatalog des § 395 Absatz 1 StPO aufgenommen werden. Den Opfern dieser Delikte wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, sich den in der Bundesrepublik Deutschland wegen solcher Straftaten des Völkerstrafrechts geführten Strafverfahren auch und gerade wegen dieser Taten als Nebenklägerinnen beziehungsweise Nebenkläger anzuschließen.

Personen, die dementsprechend zur Nebenklage berechtigt sind, werden ebenfalls in den Katalog des § 397a Absatz 1 StPO aufgenommen. Damit werden Opfer dieser Straftaten ohne weitere Voraussetzungen berechtigt, auf Antrag einen Opferanwalt oder eine Opferanwältin unabhängig von den Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe beigeordnet zu bekommen. Ebenso soll diesen Verletzten auch leichter als bisher eine psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g StPO beigeordnet werden können.

Zudem soll aufgrund dieses Entwurfs für die Zulassung von Tonaufnahmen einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse der Verhandlung zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken lediglich „ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung“ erforderlich sein, ohne dass sich die Bedeutung auf die „Bundesrepublik Deutschland“ beziehen muss. Zusätzlich zu der bereits nach geltendem Recht vorgesehenen Möglichkeit, Tonaufnahmen der Verhandlung bei Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung zuzulassen, sollen auch Ton- und Filmaufnahmen ermöglicht werden. Um die Gerichte zu entlasten, sollen die Bild-Ton-Aufzeichnungen, soweit sie im Rahmen der digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung gefertigt wurden, auch für wissenschaftliche und historische Zwecke genutzt werden können.

Um zu gewährleisten, dass auch ausländische Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, aus eigener Anschauung über Verfahren vor deutschen Gerichten berichten können, soll klargestellt werden, dass diese Personen in Gerichtsverfahren Verdolmetschungen nutzen können, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Zudem sollen durch eine Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632; 2023 I Nr. 60) geändert worden ist (BKAG), die Speicher- und Aussonderungsprüffristen in § 77 BKAG im Hinblick auf Völkerstrafaten verlängert werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehenen Änderungen folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht, Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren); hinsichtlich des Artikels 5 auch in Verbindung mit Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er dient der Anpassung des deutschen Rechts an die in der 16. Sitzung der Vertragsstaatenversammlung des Römischen Statuts vom 14. Dezember 2017 beschlossene Änderungen des Römischen Statuts vom 17. Juli 1998, an das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006 sowie an aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung internationaler Strafgerichtshöfe.

VI. Gesetzesfolgen

Durch den Entwurf erhalten die deutschen Strafverfolgungsbehörden die Zuständigkeit zur Strafverfolgung der Tatbestandsalternative des sexuellen Übergriffs, der Tatbestandsalternative der sexuellen Sklaverei, der Tatbestandsalternative des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs und der Tatbestandsalternative des Gefangenhaltens einer unter Anwendung von Zwang geschwängerten Person im Umfang einer zweiten Absichtsalternative, jeweils sowohl als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) als auch als Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 VStGB), sowie der Tatbestandsalternativen der Verwendung von Waffen, deren Splitter mit Röntgenstrahlen nicht erkennbar sind, und der Verwendung von dauerhaft blindmachenden Laserwaffen, jeweils als Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung (§ 12 VStGB). Der Tatbestand des Verschwindenlassens als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 VStGB) wird durch den Wegfall des Nachfrageerfordernisses erweitert. Der Tatbestand der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 VStGB) wird um die sexuelle Orientierung als unzulässiger Grund für die Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft durch Entziehung oder wesentliche Einschränkung grundlegender Menschenrechte erweitert.

Darüber hinaus erhalten Opfer von Straftaten nach dem VStGB die Möglichkeit, sich den in der Bundesrepublik Deutschland wegen solcher Straftaten geführten Strafverfahren auch und gerade wegen dieser Taten als Nebenklägerinnen beziehungsweise Nebenkläger anzuschließen. Es wird der Anspruch geschaffen, auf Antrag einen Opferanwalt unabhängig von den Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe sowie leichter als bisher eine psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g StPO beigeordnet zu bekommen.

Schließlich sollen die Änderungen im GVG, eine Verbesserung der Rezeption und Verbreitung völkerstrafrechtlicher Prozesse und Urteile bewirken.

Zudem sollen durch eine Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) die Speicher- und Aussonderungsprüffristen in § 77 BKAG im Hinblick auf Völkerstrafverfahren verlängert werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Änderungen werden nicht zu einer Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung führen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf das materielle deutsche Völkerstrafrecht hinsichtlich der Tatbestandalternativen neuer Waffengattungen, die nach nationalem Völkerstrafrecht bislang nicht unter Strafe gestellt sind, im Hinblick auf sexualisierte Gewalt sowie bezüglich des Tatbestands des Verschwindenlassens erweitert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 („Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“). Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.1, alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich zu verringern. Zudem leisten diese Änderungen einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung von Zielvorgabe 16.3, die verlangt, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller

zur Justiz zu gewährleisten, und fördert gleichzeitig die Erreichung von Zielvorgabe 16.6, die verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Er entspricht damit der internationalen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland, Verbrechen gegen das Völkerrecht selbst zu verfolgen und der nur subsidiären Verfolgungszuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs Rechnung zu tragen. Er markiert einen weiteren Schritt im Kampf gegen die Straflosigkeit schwerster Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganze betreffen.

Indem mit dem Entwurf im Bereich der Strafbarkeit bestimmter Tatbestandsmerkmale sexualisierter Gewalt wesentliche Anpassungen vorgenommen werden, leistet er außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung von Zielvorgabe 5.2 („Alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen und privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen“).

Die Einführung einer Nebenklagebefugnis für Opfer bestimmter schwerer Völkerstraftaten mitsamt der Schaffung eines Anspruchs auf Beiordnung eines für das Opfer kostenlosen Opferanwalts sowie auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung dient ebenfalls dem Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030, da dies den Zugang zum Recht verbessert und die Opfer dieser Straftaten umfassend stärkt.

Darüber hinaus folgt der Entwurf den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetzesvorhaben wird voraussichtlich zu Mehrbedarf an Sachmitteln für den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA), Einzelplan 07, in Höhe von 438 000 bis rund 810 000 Euro pro Jahr, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024, führen.

Mehrkosten für den Haushalt des Bundes resultieren aus der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwalts für Nebenklägerinnen und Nebenkläger. Es kann im Regelfall jährlich mit circa ein bis zwei Verfahren gerechnet werden, bei denen nach dem Entwurf zusätzlich eine Nebenklage möglich ist. Bei einem Mittelwert von zehn Nebenklägerinnen und Nebenklägern pro Jahr und Verfahren kann mit einer Anzahl von insgesamt zusätzlich bis zu 20 Nebenklägerinnen und Nebenklägern pro Jahr in allen durchgeführten Verfahren aufgrund von Völkerstraftaten gerechnet werden, die bisher nicht als Nebenklägerinnen und Nebenkläger nebenklagebefugt waren.

Erfahrungsgemäß betragen die Kosten (Anwaltsgebühren ohne Auslagen) der Beiordnung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin für eine Nebenklägerin beziehungsweise einen Nebenkläger pro Verfahren mit 40 Hauptverhandlungstagen annäherungsweise 20 000 Euro. Bei durchschnittlich zehn Nebenklägerinnen und Nebenklägern pro Verfahren und angenommenen ein bis zwei Verfahren jährlich ergibt dies eine Summe von 200 000 bis 400 000 Euro zusätzlicher Rechtsanwaltskosten. Hinzukommen könnten Auslagen der beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (beispielsweise Reisekosten, Dokumentenpauschalen und Umsatzsteuer) oder über den gesetzlichen Gebühren liegende Pauschgebühren, die vom Einzelfall abhängen und sich nicht näher beziffern lassen.

Auch dürfte mit zusätzlichen Kosten für Verdolmetschung und Übersetzung für die Nebenklägerinnen und Nebenkläger, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, nach § 185 und § 187 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 GVG zu rechnen sein. Das Gericht hat nach § 185 GVG in der Verhandlung, in der unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin zuzuziehen. Die Verdolmetschung und Übersetzung für Beschuldigte und Nebenklägerinnen und Nebenkläger außerhalb von gerichtlichen Verhandlungen richtet sich nach § 187 GVG (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 8. August 2017 – 1 StR 671/16). Nach § 187 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 GVG hat das Gericht einen Dolmetscher beziehungsweise eine Dolmetscherin oder einen Übersetzer beziehungsweise eine Übersetzerin heranzuziehen, soweit dies zur Ausübung der Rechte der Nebenklägerinnen und Nebenkläger erforderlich ist. Das Honorar des Dolmetschers oder der Dolmetscherin beträgt nach § 9 Absatz 5 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (JVEG), für jede Stunde 85 Euro. Die genaue Höhe der Kosten hängt von vielen Faktoren wie der Stundenzahl in einem völkerstrafrechtlichen Verfahren ab. Bei 40

Hauptverhandlungstagen von jeweils circa fünf Stunden betragen die Kosten der Verdolmetschung 17 000 Euro pro Nebenklägerin und Nebenkläger. Bei angenommenen zehn Nebenklägerinnen und Nebenklägern wären dies bei einem bis zu zwei Verfahren jährlich etwa 170 000 bis 340 000 Euro.

Ferner sind weitere Kosten denkbar, wenn der beziehungsweise die nebenklagebefugte Verletzte eine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nimmt und hierfür zusätzlich eine Verdolmetschung benötigt, die außerhalb der Verhandlung erfolgt, weil die psychosoziale Prozessbegleitung und der beziehungsweise die nebenklagebefugte Verletzte sich nicht in einer beiden verständlichen Sprache verständigen können. Welche Kosten dafür aufgebracht werden müssen, hängt vom Einzelfall ab. Bei circa 20 Tagen Verdolmetschung in einem Umfang von circa zwei Stunden pro Tag wären dies Kosten in Höhe von etwa 3 400 Euro. Bei angenommenen 20 nebenklagebefugten Verletzten, die psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen und sich nicht mit der psychosozialen Prozessbegleitung verständigen können, wären dies Kosten in Höhe von etwa 68 000 Euro. Diese Kosten sind im Falle der Beauftragung des Dolmetschers oder einer Dolmetscherin durch das Gericht nach § 187 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 GVG vom Land zu bestreiten, da auch die Wahrnehmung einer beigeordneten psychosozialen Prozessbegleitung zu den strafprozessualen Rechten der zur Nebenklage befugten Personen gehört.

Für die jeweils aufgeführten Kosten hat das betroffene Land nach § 120 Absatz 7 GVG einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Bund. Die Erstattungen werden jeweils aus dem Haushalt des GBA geleistet.

Durch die Einführung der neuen und Erweiterung der bestehenden Straftatbestände könnte zwar ein Mehraufwand bei den Strafverfolgungsbehörden, namentlich dem GBA, der nach § 120 Absatz 1 Nummer 8 und § 142a Absatz 1 Satz 1 GVG für die Verfolgung von Straftaten nach dem VStGB zuständig ist, entstehen. Dessen Umfang ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings nicht genau abschätzbar. Angesichts der geringfügigen Erweiterung des VStGB wird derzeit jedoch davon ausgegangen, dass insoweit keine zusätzlichen Stellen oder Sach- und Personalmitteln erforderlich sind. Der Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Die Erweiterung des StGB um den Tatbestand des Verschwindenlassens von Personen wird keinen Mehrbedarf auslösen, weil entsprechende Handlungen bereits in anderen Tatbeständen unter Strafe gestellt sind.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Schaffung der Ansprüche der Nebenklägerinnen und Nebenkläger, die aufgrund von Straftaten nach dem VStGB zur Nebenklage berechtigt sind, auf Beiordnung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin nach § 397a Absatz 1 Nummer 2 und 6 StPO sowie auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung nach § 406g Absatz 3 Satz 1 StPO entsteht auf Bundesebene und auf Landesebene ein nachfolgend näher dargestellter zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin für die Nebenklägerinnen und Nebenkläger wird zu Mehrkosten des Bundes in Höhe von voraussichtlich 200 000 bis 400 000 Euro pro Jahr führen. Der genaue Umfang der Mehrkosten hängt davon ab, wie viele Verfahren mit Bezug zum VStGB es zukünftig geben wird und wie viele Verletzte sich als Nebenklägerinnen und Nebenkläger an den Prozessen beteiligen werden. Dies ist abhängig von verschiedenen Gegebenheiten, wie der Entstehung von internationalen bewaffneten Konflikten und der Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, die insbesondere in Verfahren mit Inlandsbezug in Betracht kommen. Die Entwicklungen sind dynamisch und weiter zu beobachten. Vor dem Hintergrund der internationalen Dimension der Verfahren ist auch mit Verletzten aus dem Ausland zu rechnen, die sich der Nebenklage anschließen werden. Wie viele ausländische Verletzte sich als Nebenklägerinnen und Nebenkläger an den Verfahren tatsächlich beteiligen werden, bleibt abzuwarten.

Bereits nach geltendem Recht können sich Verletzte in Strafverfahren, denen Verstöße gegen das Völkerstrafrecht zugrunde liegen, häufig wegen der Verletzung der in § 395 Absatz 1 StPO normierten Taten des StGB dem Verfahren mit der Nebenklage anschließen. Beachtlich ist zudem die Öffnungsklausel in § 395 Absatz 3 StPO, aus der sich darüber hinaus die Nebenklagebefugnis mit Blick auf die Schwere der Delikte nach dem VStGB ergibt. Regelmäßig stehen die Tatbestände nach dem StGB in Tateinheit mit Tatbeständen nach dem VStGB, die bisher noch nicht zur Nebenklage berechtigten. Ein Mehraufwand könnte nur in Bezug auf Strafverfahren wegen Taten

angenommen werden, hinsichtlich derer bisher keine Nebenklagebefugnis gegeben ist. Dies ist etwa in Konstellationen denkbar, in denen eine Tateinheitlich nach dem StGB verwirklichte Straftat wegen Verjährung nicht verfolgt werden kann oder in denen Sachverhalte durch Straftaten nach dem StGB nicht vollständig abgedeckt sind.

Umfassende empirische Daten zur Anzahl von Strafverfahren mit Bezug zum VStGB fehlen. Nach Rückmeldungen aus der Praxis hat die Anzahl der völkerstrafrechtlichen Ermittlungs- und Strafverfahren stetig zugenommen. Anhaltspunkte kann die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zur „Ermittlung von Völkerstraftaten“ vom 20. Juli 2022 (Bundestagsdrucksache 20/2851) geben. Danach wurden seit dem Jahr 2019 durch den GBA 117 Ermittlungsverfahren wegen Tatvorwürfen nach dem VStGB eingeleitet. Aus diesen Ermittlungsverfahren seien 16 Anklagen wegen Tatvorwürfen nach dem VStGB erhoben worden. Hauptverhandlungen hätten bislang in 14 und Rechtsmittelverfahren in zwei Strafverfahren stattgefunden. Es seien bislang neun rechtskräftige Urteile ergangen.

Legt man diese bisherigen Fallzahlen zugrunde, kann im Regelfall mit jährlich circa fünf Verfahren gerechnet werden, bei denen auch Straftaten nach dem VStGB angeklagt werden. Die Verfahren sind nach § 120 Absatz 1 Nummer 8 GVG bei den Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte zu führen. Den Ländern hierbei entstehende Verfahrenskosten oder Auslagen von Verfahrensbeteiligten sind nach § 120 Absatz 7 GVG vom Bund zu erstatten, soweit diese Verfahren durch die Länder in Ausübung von Bundesgerichtsbarkeit geführt wurden. Dies ist nach § 120 Absatz 6 GVG der Fall, soweit nach § 142a GVG für die Verfolgung der Strafsachen die Zuständigkeit des Bundes begründet ist, wobei der GBA das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt. Verfahren nach § 120 Absatz 1 Nummer 8 GVG unterfallen dabei der Zuständigkeit des GBA.

Berücksichtigt man, dass häufig Tateinheit der Delikte nach dem VStGB mit den Delikten nach dem StGB gegeben ist, kann im Regelfall mit jährlich circa ein bis zwei Verfahren gerechnet werden, bei denen sich die Nebenklagebefugnis ausschließlich aus Tatbeständen nach dem VStGB ergibt, die nicht in Tateinheit mit Straftatbeständen des StGB stehen. Bei einem Mittelwert von zehn Nebenklägerinnen und Nebenklägern pro Jahr und Verfahren kann mit einer Anzahl von insgesamt zusätzlich bis zu 20 Nebenklägerinnen und Nebenklägern pro Jahr in allen durchgeführten Verfahren aufgrund von Völkerstraftaten gerechnet werden, die bisher nicht als Nebenklägerinnen und Nebenkläger aufgrund von in Tateinheit zum VStGB stehenden Delikten des StGB nebenklagebefugt waren.

Erfahrungsgemäß betragen die Kosten der Beordnung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin pro Verfahren mit 40 Hauptverhandlungstagen annäherungsweise 20 000 Euro. Die Kosten setzen sich zusammen aus der Grundgebühr von 176 Euro, gegebenenfalls der Verfahrensgebühr für das vorbereitende Verfahren von 145 Euro, einer Verfahrensgebühr für das gerichtliche Verfahren von 348 Euro, der Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag von 466 Euro, dem Längenzuschlag je Hauptverhandlung bei einer Termindauer von fünf bis acht Stunden von 233 Euro und bei einer Termindauer von über acht Stunden von 466 Euro. Zusammen ergibt dies bei einem Durchschnitt von 40 Verhandlungstagen ohne Längenzuschlag 19 309 Euro pro Beordnung. Bei durchschnittlich zehn Nebenklägerinnen und Nebenklägern pro Verfahren und angenommenen ein bis zwei Verfahren jährlich ergibt dies eine Summe von 193 090 bis 386 180 Euro. Sind die vorgenannten Gebühren dem Rechtsanwalt wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht zumutbar, kann für das ganze Verfahren oder für einzelne Verfahrensabschnitte nach § 51 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) geändert worden ist (RVG), eine über den gesetzlichen Gebühren liegende Pauschgebühr bewilligt werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings die Regelung zur gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung nach § 397b StPO, aufgrund derer sich die Kosten für die Beordnung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten reduzieren können. Die Änderung unter Artikel 2 Nummer 3 bewirkt, dass eine gemeinschaftliche Nebenklagevertretung ermöglicht wird, sofern es sich um Taten nach dem neuen § 395 Absatz 1 Nummer 4a StPO handelt, denen jeweils der gleiche Sachverhalt zugrunde liegt. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist in diesen Verfahren auch mit geringeren Kosten zu rechnen. Die konkreten Auswirkungen dieser Regelung sind allerdings nur schwer abschätzbar, da es von der jeweiligen Fallgestaltung abhängt, ob und gegebenenfalls für wie viele Nebenklägerinnen und Nebenkläger eine gemeinschaftliche Nebenklagevertretung beigeordnet wird. Eine Bezifferung des Einsparpotentials ist daher nicht generell möglich.

Auch dürfte mit zusätzlichen Kosten für Verdolmetschung und Übersetzung für die Nebenklägerinnen und Nebenkläger, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, nach § 185 und § 187 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 GVG zu rechnen sein. Das Gericht hat nach § 185 GVG in der Verhandlung, in der unter Beteiligung von

Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin zuzuziehen. Die Verdolmetschung und Übersetzung für Beschuldigte und Nebenklägerinnen und Nebenkläger außerhalb von gerichtlichen Verhandlungen richtet sich nach § 187 GVG (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 8. August 2017 – 1 StR 671/16). Nach § 187 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 GVG hat das Gericht einen Dolmetscher beziehungsweise eine Dolmetscherin oder einen Übersetzer beziehungsweise eine Übersetzerin heranzuziehen, soweit dies zur Ausübung der Rechte der Nebenklägerinnen und Nebenkläger erforderlich ist. Das Honorar des Dolmetschers beziehungsweise der Dolmetscherin beträgt nach § 9 Absatz 5 Satz 1 JVEG, für jede Stunde 85 Euro. Die genaue Höhe der Kosten hängt von vielen Faktoren, wie der Stundenzahl der Verdolmetschung in einem völkerstrafrechtlichen Verfahren, ab. Bei 40 Hauptverhandlungstagen von jeweils circa fünf Stunden betragen die Kosten der Verdolmetschung in der Verhandlung 17 000 Euro pro Nebenklägerin und Nebenkläger. Bei angenommenen zehn Nebenklägerinnen und Nebenklägern, die jeweils unterschiedliche Sprachen sprechen, wären dies bei einem bis zu zwei Verfahren jährlich etwa 170 000 bis 340 000 Euro. Diese Kosten können sich reduzieren, wenn nicht für alle Nebenklägerinnen und Nebenkläger gesondert zu verdolmetschen ist, sondern diese die gleiche Verdolmetschung nutzen können, weil sie die gleiche Sprache sprechen. Die Kosten sind im Falle der Beauftragung des Dolmetschers beziehungsweise der Dolmetscherin durch das Gericht vom Land zu bestreiten, das nach § 120 Absatz 7 GVG einen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber dem Bund hat.

Legt man diese Schätzwerte zugrunde, dürfte mit Mehrkosten von jährlich insgesamt circa 370 000 bis 740 000 Euro zu rechnen sein.

Eine Reduzierung der dem Bund entstehenden Kosten kann dadurch eintreten, dass Einnahmen durch die von der angeklagten Person im Falle der Verurteilung zu zahlenden Verfahrenskosten erzielt werden. Der Umfang der Reduzierung hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab und kann daher nicht beziffert werden. Zu den Verfahrenskosten zählen auch die oben genannten Sprachmittlerkosten.

Geht man unter Einbeziehung aller oben genannten Erwägungen von regelmäßig circa zehn bis 20 nebenklagebefugten Verletzten jährlich aus, erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich der jährliche Mehraufwand aufgrund der Einführung einer Nebenklagebefugnis und des damit verbundenen Anspruchs auf Beiordnung eines Opferanwalts oder eine Opferanwältin für Verletzte von Straftaten nach dem VStGB insgesamt bei circa 370 000 bis 740 000 Euro bewegen wird.

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für Verletzte der Delikte nach dem VStGB durch die Erweiterung des § 406g Absatz 3 Satz 1 StPO wird zu Mehrkosten für die Länder führen. Die tatsächlichen Mehrkosten hängen letztlich vom Fallaufkommen ab.

Laut Statistik des Statistischen Bundesamts (Destatis) „Rechtspflege – Strafgerichte“ für das Jahr 2021 erfolgten bundesweit insgesamt 667 Beiordnungen einer psychosozialen Prozessbegleitung in Verfahren bei den Strafgerichten aller Instanzen (außer dem Bundesgerichtshof). Die meisten Beiordnungen erfolgten in Verfahren vor den Amtsgerichten. Für die Oberlandesgerichte sind in der Rechtsmittelinstanz insgesamt vier Beiordnungen im Jahr 2021 ausgewiesen. Beiordnungen der Oberlandesgerichte, in denen diese als erste Instanz tätig wurden, wurden für 2021 nicht gemeldet.

Dies deckt sich mit Rückmeldungen aus der gerichtlichen Praxis der Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte auf Nachfragen des Bundesministeriums der Justiz, die ebenfalls erkennen lassen, dass bislang von der psychosozialen Prozessbegleitung im Zusammenhang mit Verfahren nach dem VStGB noch kaum oder gar kein Gebrauch gemacht wurde. Durch die nunmehr erfolgte Schaffung des Anspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung der nebenklagebefugten Verletzten von Straftaten nach dem VStGB nach § 406g Absatz 3 Satz 1 StPO ist zukünftig mit einem Anstieg der Beiordnungen in diesem Zusammenhang zu rechnen. Denn im Gegensatz zu dem Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung erwachsener Verletzter von Straftaten, auf die in § 406g Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO verwiesen wird, ist der Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung der nebenklagebefugten Verletzten von Straftaten nach dem VStGB ohne die zusätzliche Prüfung der besonderen Schutzbedürftigkeit gegeben.

Es kann bei der Annahme von in der Regel jährlich fünf Verfahren mit Bezug zum VStGB mit angenommen jeweils zehn Nebenklägerinnen und Nebenklägern pro Verfahren von insgesamt circa 50 nebenklagebefugten Verletzten jährlich ausgegangen werden, die aufgrund der Verletzung von Straftaten nach dem VStGB einen Anspruch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung haben. Nicht alle Verletzten werden jedoch diesen Antrag stellen, wie die Erfahrungen mit diesem erst im Jahr 2017 eingeführten Rechtsinstitut zeigen. Daher kann von circa

30 nebenklagebefugten Verletzten ausgegangen werden, die einen Antrag auf Beiordnung stellen. Pro nebenklagebefugtem Verletzten oder nebenklagebefugter Verletzten wird eine Prozessbegleitung beigeordnet.

Diese erhalten nach § 6 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) (PsychPbG) als Vergütung im Vorverfahren 520 Euro, im gerichtlichen Verfahren 370 Euro und nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens 210 Euro. Hinsichtlich der Kosten für die psychosoziale Prozessbegleitung wird die Annahme zugrunde gelegt, dass in Völkerstrafverfahren eine Beiordnung sowohl im Vorverfahren als auch im gerichtlichen Verfahren erfolgt und zudem auch nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens regelmäßig noch Betreuung erforderlich ist, weshalb die Kosten insgesamt pro Beiordnung 1 100 Euro betragen dürften.

Hinzu kommen Kosten für Verdolmetschung außerhalb der Verhandlung, wenn die psychosoziale Prozessbegleitung und der beziehungsweise die nebenklagebefugte Verletzte sich nicht in einer beiden verständlichen Sprache verständigen können. Welche Kosten dafür aufgebracht werden müssen, hängt vom Einzelfall ab, wobei anzunehmen ist, dass die Verletzten nicht an allen Hauptverhandlungstagen anwesend sein werden und somit auch nicht an allen Hauptverhandlungstagen eine Begleitung durch eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozessbegleiter benötigen. Bei circa 20 Tagen Verdolmetschung in einem Umfang von circa zwei Stunden pro Tag wären dies Kosten in Höhe von etwa 3 400 Euro (zugrunde gelegt ist ein Stundensatz von 85 Euro für einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin). Bei angenommenen 20 nebenklagebefugten Verletzten, die psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen und sich nicht mit der psychosozialen Prozessbegleitung verständigen können, wären dies Kosten in Höhe von etwa 68 000 Euro. Diese Kosten sind im Falle der Beauftragung des Dolmetschers durch das Gericht nach § 187 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 GVG vom Land zu bestreiten, da auch die Wahrnehmung einer beigeordneten psychosozialen Prozessbegleitung zu den strafprozessualen Rechten der zur Nebenklage befugten Personen gehört. Das Land hat nach § 120 Absatz 7 GVG einen Anspruch auf Erstattung der Dolmetscherkosten gegenüber dem Bund. Die Kosten zählen zu den von der verurteilten Person zu tragenden Verfahrenskosten.

Unter Einbeziehung aller oben genannten Erwägungen von in der Regel circa 50 nebenklagebefugten Verletzten jährlich, von denen angenommen wird, dass circa 30 einen Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung stellen werden, erscheint deshalb die Annahme gerechtfertigt, dass sich der jährliche Mehraufwand der Länder aufgrund der Erleichterung des Anspruchs auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für Verletzte von Straftaten nach dem VStGB insgesamt bei etwa 33 000 Euro bewegen wird. Hinsichtlich der Kosten der Verdolmetschung, die vom Bund im Wege der Erstattung der den Ländern entstehenden Kosten zu tragen sind, ist mit insgesamt etwa 68 000 Euro jährlich zu rechnen.

Durch die Änderungen im GVG ist ebenfalls mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Justizhaushalte der Länder zu rechnen.

Die Änderung in § 169 Absatz 2 Satz 1 GVG (Streichung der Wörter „Bundesrepublik Deutschland“) wird voraussichtlich zu einer höheren Anzahl an Aufnahmen von Verfahren führen, die von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung sind. Es ist von jährlich circa vier Verfahren, die sich grundsätzlich für eine Archivaufzeichnung eignen, auszugehen. Aufgrund der Möglichkeit der Verwendung von Bild-Ton-Aufzeichnungen, die im Rahmen der digitalen Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung bereits angefertigt wurden, ist insgesamt mit circa einem Verfahren im Jahr zu rechnen, das wegen seiner herausragenden zeitgeschichtlichen Bedeutung voraussichtlich zusätzlich durch die Gerichte in Bild aufgenommen werden wird.

Die Gerichte können dabei für die Tonaufnahmen auf die bereits vorhandene Infrastruktur zurückgreifen, die sie durch die Neufassung von § 169 Absatz 2 GVG durch das Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) (EMöGG) angeschafft haben. Die Gerichte dürften mittlerweile über geeignete Mikrofone verfügen, die die Aufnahme des gesprochenen Wortes erlauben.

Hinsichtlich der Anschaffungskosten für die Kamera-Hardware wäre ein einmaliger Aufwand in Höhe von ungefähr 10 000 Euro pro Gericht anzusetzen. Dazu käme gegebenenfalls Personaleinsatz für die Überwachung der Technik je nach Stundenzahl der Verhandlungen. Bei größeren Verfahren mit einem Umfang von circa 20 Verhandlungstagen, die jeweils fünf Stunden dauern, wären Personalkosten für die technische Überwachung der Aufnahme von 100 Stunden anzusetzen. Berechnet man pro Stunde circa 33,70 Euro (Stundenlohn eines Beamten des mittleren Dienstes der Länder nach der Lohnkostentabelle des Leitfadens zum Erfüllungsaufwand), so wäre ein Betrag in Höhe von circa 3 370 Euro pro Jahr und Verfahren aufzuwenden. Wird jährlich von einem Verfahren

ausgegangen, bei dem Ton- und Filmaufnahmen gefertigt und archiviert werden, würde dies einen jährlichen Mehraufwand von insgesamt 3 370 Euro für die Landesjustizhaushalte ergeben.

Hinsichtlich der Speicherung der Filmaufnahmen kommen weitere Kosten hinzu. Es ist mit 100 Aufzeichnungsstunden bei einem Verfahren mit einem Umfang von circa 20 Verhandlungstagen, die jeweils fünf Stunden dauern, und das aufgenommen wird, zu rechnen. Bei einer Videodatei ist mit einer Dateigröße von circa 13 Gigabyte (GB) pro Aufzeichnungsstunde zu rechnen. Nach den insoweit sehr unterschiedlichen Stellungnahmen der Länder, die von Kosten im Bereich von wenigen Cents pro GB bis zu 15 Euro pro GB reichen, kann wohl von durchschnittlichen Kosten von höchstens drei Euro für die Speicherung (inklusive Backup und Wartung/Pflege) je GB ausgegangen werden. Für die jährlich anfallenden Dateimengen ist damit im Ergebnis von bundesweiten Kosten für Speicherung und Backup von rund 3 900 Euro pro Jahr auszugehen.

Dies wird zu einem jährlichen Mehraufwand für die Länder von insgesamt etwa 7 270 Euro führen. Hinzu kämen erforderlichenfalls die einmaligen Anschaffungskosten für die technische Ausstattung. Zu beachten ist dabei, dass der Entwurf den Ländern keine technischen und organisatorischen Vorgaben im Detail macht, so dass den Ländern erhebliche Umsetzungsspielräume verbleiben.

In Hinblick auf die Nutzung der Verdolmetschungen für die ausländische Presse ist nicht mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Es wird kein Anspruch auf Eröffnung eines Übersetzungsmediums für die ausländischen Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, geschaffen. Diese dürfen vielmehr auf eigene Verdolmetschungen, wie die sogenannten Flüsterdolmetscherinnen und Flüsterdolmetscher, zurückgreifen oder – je nach Ermessensentscheidung des Gerichts – die bereits vorhandene Infrastruktur im Gericht, wie eine vorhandene Simultanverdolmetschung für die Verfahrensbeteiligten, nutzen.

5. Weitere Kosten

Für die öffentlichen Haushalte kann durch die Einführung der neuen sowie die Erweiterung bestehender Straftatbestände mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, namentlich dem GBA, der nach § 120 Absatz 1 Nummer 8 und § 142a Absatz 1 Satz 1 GVG für die Verfolgung von Straftaten nach dem VStGB zuständig ist. Dessen Umfang ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings nicht genau abschätzbar. Angesichts der geringfügigen Erweiterung des VStGB wird jedoch mit keinem erheblichen Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln gerechnet. Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Die Erweiterung des StGB um den Tatbestand des Verschwindenlassens von Personen wird keinen Mehrbedarf auslösen, weil entsprechende Handlungen bereits in anderen Tatbeständen unter Strafe gestellt sind.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenso wenig ersichtlich wie verbraucherpolitische oder demografische Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelung kommt nicht in Betracht. Eine Evaluierung ist derzeit nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Völkerstrafgesetzbuches)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zur Tatbestandsalternative des sexuellen Übergriffs

Die Aufnahme des Tatbestands des sexuellen Übergriffs in § 7 Absatz 1 Nummer 6 VStGB dient der Angleichung an den im Zuge des durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) neu gefassten § 177 StGB. Das zuvor für den Grundtatbestand des § 177 Absatz 1 StGB stets erforderliche Nötigungselement wird nun nur noch in der fünften Variante des § 177 Absatz 2 StGB vorausgesetzt. Stattdessen wird in § 177 Absatz 1 StGB zentral auf den erkennbaren, entgegenstehenden Willen des Opfers abgestellt. In § 177 Absatz 2 StGB werden zudem vier Fallkonstellationen unter Strafe gestellt, in denen der Täter eine bestimmte Situation ausnutzt. Gemeinsam bilden Absatz 1 und Absatz 2 den neuen Grundtatbestand des sexuellen Übergriffs. Die Regelungen des § 177 Absatz 1 StGB alte Fassung wurden im Wesentlichen als Qualifikation in den neuen Absatz 5 übernommen, wobei allerdings auf den Finalzusammenhang zwischen Miteinsatz und sexueller Handlung verzichtet wird. Ziel der Neuregelungen war es, das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung unabhängig davon zu schützen, ob das Opfer sich – gegebenenfalls unter hohen Risiken und ohne konkrete Erfolgsaussichten – gegen den Täter beziehungsweise die Täterin verteidigt oder dies zumindest versucht (Bundestagsdrucksache 18/9097, S. 21). Gleichzeitig wird so dem Anliegen des Artikels 36 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ETS 210 – Istanbul-Konvention) besser Rechnung getragen (Bundestagsdrucksache 18/9097, S. 21).

Abweichend vom Wortlaut des Römischen Statuts hatte der Gesetzgeber im Jahr 2002 das Tatbestandsmerkmal der sexuellen Nötigung zusätzlich eingefügt und dabei explizit auf § 177 Absatz 1 StGB alte Fassung verwiesen (Bundestagsdrucksache 14/8524, S. 21), um so den damaligen Grundtatbestand der nationalen Regelung abzubilden. Indes hat bereits die Rechtsprechung der internationalen Ad-hoc-Gerichtshöfe (Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Urteil vom 12. Juni 2002 – IT-96-23 & IT-96-23/1-A, Rn. 128 – Kunarac und andere; Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Urteil vom 22. Februar 2001 – IT-96-23 & IT-96-23/1-A, Rn. 441-459. – Kunarac und andere; Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda, Urteil vom 2. Februar 2012 – ICTR-98-44-T, Rn. 1676 – Karemera und Ngirumpatse), auch mittels einer rechtsvergleichenden Analyse nationaler Gesetze, das Kriterium des entgegenstehenden Willens (und gerade nicht Gewalt und Drohung) als maßgebliches Element des (völkergewöhnheitsrechtlich anerkannten) Vergewaltigungstatbestands angesehen.

Die Erweiterung des Tatbestands trägt auch dem Umstand Rechnung, dass sich im Kontext der sexualisierten Gewalt in Konfliktsituationen ein allgemeiner Zwang, eine allgemeine Bedrohungslage für die Opfer sexueller Übergriffe fortsetzt, so dass ein Übergriff auch ohne konkreten Einsatz von Gewalt oder Drohung einen vergleichbaren Unrechtsgehalt aufweisen kann. Damit im Einklang sprechen die Verbrechenselemente zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g sechste Alternative Nummer 1 des Römischen Statuts bezüglich der sexuellen Gewalt explizit von der Alternative „or by taking advantage of a coercive environment or such person’s or persons’ incapacity to give genuine consent“.

Auch die Verfahrens- und Beweisregeln des Internationalen Strafgerichtshofs in der 70. Regel zur sexuellen Gewalt betonen die Bedeutung gerade der fehlenden Einwilligung des Opfers, indem sie festhalten, aus welchen Verhaltensweisen nicht auf eine Einwilligung geschlossen werden könnte, auch jenseits von Gewalt oder Drohung:

- „(a) Consent cannot be inferred by reason of any words or conduct of a victim where force, threat of force, coercion or taking advantage of a coercive environment undermined the victim’s ability to give voluntary and genuine consent;

- (b) Consent cannot be inferred by reason of any words or conduct of a victim where the victim is incapable of giving genuine consent;
- (c) Consent cannot be inferred by reason of the silence of, or lack of resistance by, a victim to the alleged sexual violence; [...]”.

Demnach kann eine Einwilligung nicht aus Äußerungen oder Verhaltensweisen des Opfers abgeleitet werden, wenn durch Gewalt, die Androhung von Gewalt, Nötigung oder das Ausnutzen eines Zwangsumfelds die Fähigkeit des Opfers, freiwillig und ernsthaft einzuwilligen, beeinträchtigt wurde, oder wenn das Opfer nicht in der Lage ist, eine ernsthafte Einwilligung zu geben. Aus dem Schweigen oder dem mangelnden Widerstand des Opfers kann jedenfalls nicht auf eine Einwilligung geschlossen werden.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g, Absatz 2 Buchstabe f des Römischen Statuts erwähnt explizit weder den sexuellen Übergriff, noch die sexuelle Nötigung, stellt jedoch mit der letzten Variante („jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“) im Gegensatz zum VStGB einen Auffangtatbestand bereit. Da bezüglich der Übernahme eines solchen Auffangtatbestands in das VStGB Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot aus Artikel 103 Absatz 2 GG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Aufnahme konkreter Tatbestände vorzugswürdig. Inhaltlich erfasst der Begriff des sexuellen Übergriffs solche Sachverhalte, die im Rahmen des Römischen Status unter die Variante „jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“ subsumiert werden können. Damit ist die nun vorgenommene Gesetzesänderung vom Völkergewohnheitsrecht gedeckt und kann deshalb dem Weltrechtsprinzip unterstellt werden.

Die Angleichung an § 177 StGB neue Fassung ermöglicht der Rechtsprechung eine einheitliche Auslegung der Tatbestände. Das Merkmal des Sexualbezugs ist dabei völkerstrafrechtsfreundlich und kontextsensibel auch unter Berücksichtigung kultureller Besonderheiten auszulegen. So mögen etwa in Fällen des erzwungenen Entkleidens die sexuelle Erregung oder Befriedigung nicht das vorrangige Ziel des Täters beziehungsweise der Täterin sein, die Umstände des Einzelfalls aber dennoch einen Sexualbezug aufweisen (Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda, Urteil vom 2. September 1998 – ICTR-96-4-T, Rn. 688, 429 – Akayesu; Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Urteil vom 1. September 2004 – IT-99-36-T, Rn. 1013 – Brđanin; Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Urteil vom 26. Februar 2009 – IT-05-87-T, Rn. 631, 1224 – Milutinović und andere).

Zur Tatbestandsalternative der sexuellen Sklaverei

Die Vorschrift beruht auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g des Römischen Statuts. Vor dem Hintergrund der Pönalisierung der Tatbestandsalternative der sexuellen Sklaverei durch das Römische Statut ist auch die Aufnahme dieser Tatbestandsalternative von dem entsprechenden Verbotssatz des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts, der im Hinblick auf das Weltrechtsprinzip für eine Aufnahme in das VStGB erforderlich ist, umfasst (Internationaler Strafgerichtshof, Urteil vom 7. März 2014 – ICC-01/04-01/07-3436-tENG, Rn. 978 – Katanga; Internationaler Strafgerichtshof, Entscheidung vom 13. November 2019 – ICC-01/12-01/18-461-Corr-Red, Rn. 548 f. – Al Hassan).

In Anlehnung an die Verbrechenselemente zum Römischen Statut setzt die Tatbestandsalternative der sexuellen Sklaverei zwei Tatbestandselemente voraus: zunächst die Ausübung einer oder aller mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse sowie die Veranlassung dieser Person zu einer oder mehreren Handlungen sexueller Natur beziehungsweise zur Duldung sexueller Handlungen an sich.

Die Ausübung mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse richtet sich dabei nach der Legaldefinition des Begriffs „Versklavung“ in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c des Römischen Statuts. Die mit dem Eigentumsrecht verbundenen Befugnisse sind in Einklang mit der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs weit auszulegen und als Gebrauch, Nutzung oder Verfügung über eine Person, die als Eigentum angesehen wird, indem sie in ein Abhängigkeitsverhältnis versetzt wird, das zu einem Entzug jeglicher Form von Autonomie führt, zu verstehen. Beispielfhaft können entsprechende Befugnisse durch Kauf, Verkauf, Verleih oder Tausch der Person(en) oder durch Auferlegung einer ähnlichen Freiheitsberaubung ausgeübt werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass eine solche Freiheitsberaubung unter bestimmten Umständen auch die Forderung von Zwangsarbeit oder die anderweitige Herabsetzung einer Person auf einen versklavten Status im Sinne des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen

und Praktiken vom 7. September 1956, ratifiziert durch das Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203), umfassen kann. Erfasst wird zudem Menschenhandel, insbesondere mit Frauen oder Kindern. Als Kriterien für das Vorliegen einer mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnis können insbesondere die Inhaftierung oder Gefangenschaft des Opfers und ihre Dauer, die Einschränkung des freien Kommens und Gehens, die Bewegungsfreiheit des Opfers, die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Fluchtversuche zu verhindern oder hiervon abzuschrecken, die Anwendung von Drohungen, Gewalt oder anderen Formen des physischen oder psychischen Zwangs, die Verpflichtung, Zwangsarbeit zu leisten, die Ausübung von psychologischem Druck, der Grad der Verletzlichkeit des Opfers oder die sozioökonomischen Bedingungen, unter denen die Befugnisse ausgeübt wurden, herangezogen werden.

Neben die Ausübung der mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse muss die Veranlassung dieser Person zu einer oder mehreren Handlungen sexueller Natur beziehungsweise zur Duldung sexueller Handlungen an sich treten (siehe insoweit die Ausführungen zur Tatbestandsalternative des sexuellen Übergriffs). Dies umfasst sexuelle Handlungen, welche an dieser Person vorgenommen werden oder von ihr vorgenommen werden, sowie solche, welche diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt. Der erhebliche, gesteigerte Unrechtsgehalt der Handlung, gerade auch im Vergleich zu der Tatbestandsalternative der Versklavung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3 VStGB, soll durch die Aufnahme der Tatbestandsalternative der sexuellen Sklaverei als spezieller Erscheinungsform der Versklavung ebenso zum Ausdruck kommen wie die Anerkennung des von den Opfern erlittenen Unrechts.

Zur Tatbestandsalternative des Gefangenhaltens eines unter Zwang geschwängerten Menschen

Die Vorschrift in Form der Aufnahme einer zweiten Absichtsalternative nähert das VStGB weiter dem Wortlaut aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g, Absatz 2 Buchstabe f des Römischen Statuts an. Vor dem Hintergrund der Pönalisierung der Tatbestandsalternative der erzwungenen Schwangerschaft durch das Römische Statut ist auch die Aufnahme der Absichtsalternative von dem entsprechenden Verbotssatz des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts, der im Hinblick auf das Weltrechtsprinzip für eine Aufnahme in das VStGB erforderlich ist, umfasst.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g, Absatz 2 Buchstabe f des Römischen Statuts enthält als zweite Absichtsalternative, neben der schon bisher in § 7 Absatz 1 Nummer 6 VStGB erfassten Variante („in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen“) die Formulierung „oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen“. Im Sinne des Bestimmtheitsgebots aus Artikel 103 Absatz 2 GG ist diese Variante für die Zwecke des § 7 Absatz 1 Nummer 6 VStGB konkreter zu fassen. Durch die Aufnahme dieser zweiten Variante des subjektiven Tatbestands sind nunmehr auch solche Fälle nach dem VStGB justiziabel, die von der ersten Variante nicht hinreichend erfasst waren. Dies gilt etwa für die Absicht, an einer unter Zwang geschwängerten Person beziehungsweise an deren Kind medizinische Experimente vorzunehmen, oder auch das Gefangenhaltens der geschwängerten Person mit der Absicht, sie zu foltern oder (sie oder das spätere geborene Kind sexuell) zu versklaven. Die praktische Relevanz derartiger Absichten verdeutlicht die internationale Rechtsprechung (Internationaler Strafgerichtshof, Urteil vom 4. Februar 2021 – ICC-02/04-01/15-1762-Red, Rn. 3056 ff. – Ongwen).

Zudem soll die Tatbestandsalternative des Gefangenhaltens einer unter Anwendung von Zwang geschwängerten Frau geschlechts- und altersneutral formuliert werden, damit gegen Opfer jeglichen Alters und Geschlechts gerichtete Straftaten verfolgt werden können. Hierzu soll das Wort „Frau“ durch „Menschen“ ersetzt werden, wodurch der Struktur des § 7 Absatz 1 VStGB, die Zivilbevölkerung als Ganzes als mögliches Tatobjekt zu definieren, Rechnung getragen wird. Durch die Änderung findet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16) Berücksichtigung. Zwar wird in der der gegenständlichen Norm zugrundeliegenden Vorschrift des Römischen Statuts (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g, Absatz 2 Buchstabe f) die „erzwungene Schwangerschaft“ definiert als „die rechtswidrige Gefangenhaltung einer zwangsweise geschwängerten Frau [...]“. Nichtsdestotrotz steht dies der geschlechtsneutralen Formulierung nicht entgegen. Vielmehr ist der Begriff „Geschlecht“ gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Römischen Statuts unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Zusammenhangs zu bestimmen, so dass auch mit einer geschlechtsneutralen Formulierung der Tatbestandsalternative ein Gleichlauf zwischen VStGB und Römischem Statut besteht. Die geänderte Fassung ist demnach weiterhin von dem entsprechenden Verbotssatz des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts, der im Hinblick auf das Weltrechtsprinzip für eine Aufnahme in das VStGB erforderlich ist, umfasst.

Zur Tatbestandsalternative des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs

Neu eingeführt wird weiterhin die Tatbestandsalternative des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs.

Die Aufnahme des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs in § 7 Absatz 1 Nummer 6 VStGB trägt dem Umstand Rechnung, dass dieser Handlung aufgrund der Verbindung des schweren Eingriffs in den Körper der schwangeren Person und der Beendigung des ungeborenen Lebens ein erheblicher Unrechtsgehalt beizumessen ist.

Erzwungene Schwangerschaftsabbrüche unterfallen bereits nach derzeitiger Gesetzeslage als Maßregeln, die Geburten innerhalb einer nationalen, rassischen, religiösen oder ethnischen Gruppe verhindern sollen, dem Tatbestand des Völkermords (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 VStGB). Als Verbrechen gegen die Menschlichkeit kann der erzwungene Schwangerschaftsabbruch ohne eine spezifische genozidale Absicht unter den Auffangtatbestand des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe g des Römischen Statuts („jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“) subsumiert werden (zur Qualifizierung des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs als sexuelle Gewalt, siehe auch Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Urteil vom 2. November 2001 – IT-98-30/1-T, Rn. 180, Fn. 343 – Kvočka und andere). Da die Bezeichnung „jede andere Form sexueller Gewalt“ indiziert, dass auch die zuvor genannten Arten reproduktiver Straftaten (erzwungene Schwangerschaft und Zwangssterilisation) als sexuelle Gewalt im Sinne des Römischen Statuts erfasst werden, ermöglicht dies die Bestrafung des strukturell vergleichbaren, ebenfalls die reproduktive Selbstbestimmung verletzenden erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs.

Zu Buchstabe b

Im Tatbestand des Verschwindenlassens als Verbrechen gegen die Menschlichkeit entfällt das Nachfragerfordernis.

Die entsprechende Vorschrift in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i, Absatz 2 Buchstabe i des Römischen Statuts enthielt von vornherein kein explizites Nachfragerfordernis. Entscheidend ist hier vielmehr die „Weigerung“, eine Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Personen zu erteilen. Auch die Verbrechenselemente enthalten keine Bestimmung, wonach stets eine konkrete Nachfrage erforderlich sei. In der Absicht, den Wortlaut von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i, Absatz 2 Buchstabe i des Römischen Statuts zu konkretisieren, hatte der Gesetzgeber im Jahr 2002 in § 7 Absatz 1 Nummer 7 VStGB indes in Buchstabe a ein konkretes Nachfragerfordernis eingefügt und zur Formulierung „verweigert“ in Buchstabe b festgehalten, dass eine Weigerung ohne eine vorherige Nachfrage nicht denkbar sei. Ausweislich der damaligen Gesetzesbegründung sollte die Nichterteilung einer entsprechenden Auskunft, ohne dass eine entsprechende Nachfrage vorliegt, nicht ausreichen, um den Tatbestand des Verschwindenlassens zu verwirklichen (Bundestagsdrucksache 14/8524, S. 22).

Zwischenzeitlich hat die Bundesrepublik Deutschland das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006 durch das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 30. Juli 2009 (BGBl. 2009 II S. 932) ratifiziert. Auch Artikel 2 dieses Übereinkommens enthält kein Nachfragerfordernis. Die einschränkende Regelung des § 7 Absatz 1 Nummer 7 VStGB wurde vom Vertragsausschuss im Hinblick auf die Verpflichtungen aus Artikel 5 des Übereinkommens, wonach die ausgedehnte oder systematische Praxis des Verschwindenlassens ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, entsprechend gerügt (Committee on Enforced Disappearances, Schlussbemerkungen vom 31. März 2023 – CED/C/DEU/OAI/1, Rn. 7 f.).

In Anbetracht der konkreten Gefahr für Leib und Leben, die für Angehörige davon ausgehen kann, gerade in Konfliktsituationen bei den entsprechenden Stellen Nachforschungen anzustellen, erscheint eine diesbezügliche Einschränkung des Tatbestands nicht sachgerecht. Zur Bekämpfung der dadurch entstehenden Strafbarkeitslücken ist die Norm entsprechend neu zu fassen.

Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die weitere Verwendung des Wortes „verweigert“ in Buchstabe b nicht indiziert, dass eine vorherige Nachfrage erforderlich wäre.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung der sexuellen Orientierung als unzulässiger Grund für die Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft durch Entziehung oder wesentliche Einschränkung grundlegender Menschenrechte

erfolgt vor dem Hintergrund der Aufnahme der gegen „geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung“ gerichteten Beweggründe in § 46 Absatz 2 StGB durch das Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203). Bereits bislang ging die deutsche Literatur von einem weiten Verständnis des Begriffs des „Geschlechts“ im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 10 VStGB aus, sodass eine Strafbarkeit als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dieser Norm bei Verfolgung aus Gründen der sexuellen Orientierung oder geschlechtlicher Identität unter dem Gesichtspunkt „Geschlecht“ anzunehmen war. Mit der Ergänzung um Gründe der sexuellen Orientierung soll nunmehr zweifelsfrei klargestellt werden, dass zusätzlich zu geschlechtsspezifischen Gründen, die sich auf das Geschlecht des Opfers und dessen geschlechtliche Identität beziehen, auch solche betreffend die sexuelle Orientierung erfasst sein sollen. Während der Begriff des „Geschlechts“ weit zu verstehen ist und sämtliche geschlechtliche Identitäten, insbesondere auch die nichtbinäre Geschlechtsidentität sowie die trans- und intergeschlechtliche Identität umfasst, kann zur Erfassung der weiteren gegen lesbische, schwule, bi-, pan- oder asexuelle Personen gerichteten Motive auf das Merkmal der „sexuellen Orientierung“ zurückgegriffen werden. Es stellt auf die Beziehungsebene ab und erfasst alle Formen der Präferenz bei der Wahl eines Sexualpartners und damit namentlich auf Beweggründe, die sich gegen die Homo-, Bi-, Pan- oder auch Asexualität des Opfers richten. Der Begriff ist als Synonym zu dem Begriff der sexuellen „Ausrichtung“ zu verstehen.

Die klarstellende Ergänzung in § 7 Absatz 1 Nummer 10 VStGB soll einer weiten Auslegung des Begriffs „Geschlecht“ im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 des Römischen Statuts durch den Internationalen Strafgerichtshof (vgl. Stellungnahme der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs, „Policy on the Crime of Gender Persecution“ vom 7. Dezember 2022) nicht entgegenstehen und erfolgt im Wesentlichen aus Gründen der Einheit der nationalen Rechtsordnung.

Zu Nummer 2

Zur Tatbestandsalternative des sexuellen Übergriffs

Die Aufnahme des Tatbestands des sexuellen Übergriffs in § 8 Absatz 1 Nummer 4 VStGB dient der Angleichung an den im Zuge des durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) neu gefassten § 177 StGB. Das zuvor für den Grundtatbestand des § 177 Absatz 1 StGB stets erforderliche Nötigungselement wird nun nur noch in der fünften Variante des § 177 Absatz 2 StGB vorausgesetzt. Stattdessen wird in § 177 Absatz 1 StGB zentral auf den erkennbaren, entgegenstehenden Willen des Opfers abgestellt. In § 177 Absatz 2 StGB werden zudem vier Fallkonstellationen unter Strafe gestellt, in denen der Täter eine bestimmte Situation ausnutzt. Gemeinsam bilden Absatz 1 und Absatz 2 den neuen Grundtatbestand des sexuellen Übergriffs. Die Regelungen des § 177 Absatz 1 StGB alte Fassung wurden im Wesentlichen als Qualifikation in den neuen Absatz 5 übernommen, wobei allerdings auf den Finalzusammenhang zwischen Mitteleinsatz und sexueller Handlung verzichtet wird. Ziel der Neuregelungen war es, das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung unabhängig davon zu schützen, ob das Opfer sich – gegebenenfalls unter hohen Risiken und ohne konkrete Erfolgsaussichten – gegen den Täter beziehungsweise die Täterin verteidigt oder dies zumindest versucht (Bundestagsdrucksache 18/9097, S. 21). Gleichzeitig wird so dem Anliegen des Artikels 36 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ETS 210 – Istanbul-Konvention) besser Rechnung getragen (Bundestagsdrucksache 18/9097, S. 21).

Abweichend vom Wortlaut des Römischen Statuts hatte der Gesetzgeber im Jahr 2002 das Tatbestandsmerkmal der sexuellen Nötigung zusätzlich eingefügt und dabei explizit auf § 177 Absatz 1 StGB alte Fassung verwiesen (Bundestagsdrucksache 14/8524, S. 21), um so den damaligen Grundtatbestand der nationalen Regelung abzubilden. Indes hat bereits die Rechtsprechung der internationalen Ad-hoc-Gerichtshöfe (Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Urteil vom 12. Juni 2002 – IT-96-23 & IT-96-23/1-A, Rn. 128 – Kunarac und andere; Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Urteil vom 22. Februar 2001 – IT-96-23 & IT-96-23/1-A, Rn. 441-459 – Kunarac und andere; Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda, Urteil vom 2. Februar 2012 – ICTR-98-44-T, Rn. 1676 – Karemera und Ndirumpatse), auch mittels einer rechtsvergleichenden Analyse nationaler Gesetze, das Kriterium des entgegenstehenden Willens (und gerade nicht Gewalt oder Drohung) als maßgebliches Element des (völkerrechtlich anerkannten) Vergewaltigungstatbestands angesehen.

Die Erweiterung des Tatbestands trägt auch dem Umstand Rechnung, dass sich im Kontext der sexualisierten Gewalt in Konfliktsituationen ein allgemeiner Zwang, eine allgemeine Bedrohungslage für die Opfer sexueller Übergriffe fortsetzt, so dass ein Übergriff auch ohne konkreten Einsatz von Gewalt oder Drohung einen vergleichbaren Unrechtsgehalt aufweisen kann. Damit im Einklang sprechen die Verbrechenselemente zu Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b (xxii) sechste Alternative Nummer 1 des Römischen Statuts bezüglich der sexuellen Gewalt explizit von der Alternative „or by taking advantage of a coercive environment or such person’s or persons’ incapacity to give genuine consent“.

Auch die Verfahrens- und Beweisregeln des Internationalen Strafgerichtshofs in der 70. Regel zur sexuellen Gewalt betonen die Bedeutung gerade der fehlenden Einwilligung des Opfers, indem sie festhalten, aus welchen Verhaltensweisen nicht auf eine Einwilligung geschlossen werden könnte, auch jenseits von Gewalt oder Drohung:

- „(a) Consent cannot be inferred by reason of any words or conduct of a victim where force, threat of force, coercion or taking advantage of a coercive environment undermined the victim’s ability to give voluntary and genuine consent;
- (b) Consent cannot be inferred by reason of any words or conduct of a victim where the victim is incapable of giving genuine consent;
- (c) Consent cannot be inferred by reason of the silence of, or lack of resistance by, a victim to the alleged sexual violence; [...]”.

Demnach kann eine Einwilligung nicht aus Äußerungen oder Verhaltensweisen des Opfers abgeleitet werden, wenn durch Gewalt, die Androhung von Gewalt, Nötigung oder das Ausnutzen eines Zwangsumfelds die Fähigkeit des Opfers, freiwillig und ernsthaft einzuwilligen, beeinträchtigt wurde, oder wenn das Opfer nicht in der Lage ist, eine ernsthafte Einwilligung zu geben. Aus dem Schweigen oder dem mangelnden Widerstand des Opfers kann jedenfalls nicht auf eine Einwilligung geschlossen werden.

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b (xxii) und Buchstabe e (vi) des Römischen Statuts erwähnen explizit weder den sexuellen Übergriff, noch die sexuelle Nötigung, stellt jedoch mit der letzten Variante („jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“) im Gegensatz zum VStGB einen Auffangtatbestand bereit. Da bezüglich der Übernahme eines solchen Auffangtatbestands in das VStGB Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot aus Artikel 103 Absatz 2 GG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Aufnahme konkreter Tatbestände vorzugswürdig. Inhaltlich erfasst der Begriff des sexuellen Übergriffs solche Sachverhalte, die im Rahmen des Römischen Status unter die Variante „jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“ subsumiert werden können. Damit ist die nun vorgenommene Gesetzesänderung vom Völkergewohnheitsrecht gedeckt und kann deshalb dem Weltrechtsprinzip unterstellt werden.

Die Angleichung an § 177 StGB neue Fassung ermöglicht der Rechtsprechung eine einheitliche Auslegung der Tatbestände. Das Merkmal des Sexualbezugs ist dabei völkerstrafrechtsfreundlich und kontextsensibel auch unter Berücksichtigung kultureller Besonderheiten auszulegen. So mögen etwa in Fällen des erzwungenen Entkleidens die sexuelle Erregung oder Befriedigung nicht das vorrangige Ziel des Täters beziehungsweise der Täterin sein, die Umstände des Einzelfalls aber dennoch einen Sexualbezug aufweisen (Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda, Urteil vom 2. September 1998 – ICTR-96-4-T, Rn. 688, 429 – Akayesu; Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Urteil vom 1. September 2004 – IT-99-36-T, Rn. 1013 – Brđanin; Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Urteil vom 26. Februar 2009 – IT-05-87-T, Rn. 631, 1224 – Milutinović und andere).

Zur Tatbestandsalternative der sexuellen Sklaverei

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b (xxii) im Hinblick auf den internationalen bewaffneten Konflikt und auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e (vi) des Römischen Statuts. Vor dem Hintergrund der Pönalisierung der Tatbestandsalternative der sexuellen Sklaverei durch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ist auch die Aufnahme dieser Tatbestandsalternative von dem entsprechenden Verbotssatz des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts, der im Hinblick auf das Weltrechtsprinzip für eine Aufnahme in das VStGB erforderlich ist, umfasst (Internationaler Strafgerichtshof, Urteil vom 7. März 2014 – ICC-01/04-01/07-3436-tENG, Rn. 978 – Katanga; Internationaler Strafgerichtshof, Entscheidung vom 13. November 2019 – ICC-01/12-01/18-461-Corr-Red, Rn. 548 f. – Al Hassan).

In Anlehnung an die Verbrechenselemente zum Römischen Statut setzt die Tatbestandsalternative der sexuellen Sklaverei zwei Tatbestandselemente voraus: zunächst die Ausübung einer oder aller mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse sowie die Veranlassung dieser Person zu einer oder mehreren Handlungen sexueller Natur beziehungsweise zur Duldung sexueller Handlungen an sich.

Die Ausübung mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundener Befugnisse richtet sich dabei nach der Legaldefinition des Begriffs „Versklavung“ in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c des Römischen Statuts. Die mit dem Eigentumsrecht verbundenen Befugnisse sind in Einklang mit der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs weit auszulegen und als Gebrauch, Nutzung oder Verfügung über eine Person, die als Eigentum angesehen wird, indem sie in ein Abhängigkeitsverhältnis versetzt wird, das zu einem Entzug jeglicher Form von Autonomie führt, zu verstehen. Beispielfhaft können entsprechende Befugnisse durch Kauf, Verkauf, Verleih oder Tausch der Person(en) oder durch Auferlegung einer ähnlichen Freiheitsberaubung ausgeübt werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass eine solche Freiheitsberaubung unter bestimmten Umständen auch die Forderung von Zwangsarbeit oder die anderweitige Herabsetzung einer Person auf einen versklavten Status im Sinne des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken vom 7. September 1956, ratifiziert durch das Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203), umfassen kann. Erfasst wird zudem Menschenhandel, insbesondere mit Frauen oder Kindern. Als Kriterien für das Vorliegen einer mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnis können insbesondere die Inhaftierung oder Gefangenschaft des Opfers und ihre Dauer, die Einschränkung des freien Kommens und Gehens, die Bewegungsfreiheit des Opfers, die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Fluchtversuche zu verhindern oder hiervon abzuschrecken, die Anwendung von Drohungen, Gewalt oder anderen Formen des physischen oder psychischen Zwangs, die Verpflichtung, Zwangsarbeit zu leisten, die Ausübung von psychologischem Druck, der Grad der Verletzlichkeit des Opfers oder die sozioökonomischen Bedingungen, unter denen die Befugnisse ausgeübt wurden, herangezogen werden.

Neben die Ausübung der mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse muss die Veranlassung dieser Person zu einer oder mehreren Handlungen sexueller Natur beziehungsweise zur Duldung sexueller Handlungen an sich treten (siehe insoweit die Ausführungen zur Tatbestandsalternative des sexuellen Übergriffs). Dies umfasst sexuelle Handlungen, welche an dieser Person vorgenommen werden oder von ihr vorgenommen werden, sowie solche, welche diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt. Der erhebliche, gesteigerte Unrechtsgehalt der Handlung soll durch die Aufnahme der Tatbestandsalternative der sexuellen Sklaverei als spezieller Erscheinungsform der Versklavung ebenso zum Ausdruck kommen wie die Anerkennung des von den Opfern erlittenen Unrechts.

Zur Tatbestandsalternative des Gefangenhaltens einer unter Zwang geschwängerten Person

Die Vorschrift in Form der Aufnahme einer zweiten Absichtsalternative nähert das VStGB weiter dem Wortlaut aus Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b (xxii) und Buchstabe e (vi) des Römischen Statuts an. Vor dem Hintergrund der Pönalisierung der Tatbestandsalternative der erzwungenen Schwangerschaft durch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ist auch die Aufnahme der Absichtsalternative von dem entsprechenden Verbotssatz des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts umfasst.

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b (xxii) und Buchstabe e (vi) des Römischen Statuts enthalten als zweite Absichtsalternative, neben der schon bisher in § 8 Absatz 1 Nummer 4 VStGB erfassten Variante („in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen“) die Formulierung „oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen“. Im Sinne des Bestimmtheitsgebots aus Artikel 103 Absatz 2 GG ist diese Variante für die Zwecke des § 8 Absatz 1 Nummer 4 VStGB konkreter zu fassen. Durch die Aufnahme dieser zweiten Variante des subjektiven Tatbestands sind nunmehr auch solche Fälle nach dem VStGB justiziabel, die von der ersten Variante nicht hinreichend erfasst waren. Dies gilt etwa für die Absicht, an einer unter Zwang geschwängerten Person beziehungsweise an deren Kind medizinische Experimente vorzunehmen, oder auch das Gefangenhaltens der geschwängerten Person mit der Absicht, sie zu foltern oder (sie oder das spätere geborene Kind sexuell) zu versklaven. Die praktische Relevanz derartiger Absichten verdeutlicht die internationale Rechtsprechung (Internationaler Strafgerichtshof, Urteil vom 4. Februar 2021 – ICC-02/04-01/15-1762-Red, Rn. 3056 ff. – Ongwen).

Zudem soll die Tatbestandsalternative des Gefangenhaltens einer unter Anwendung von Zwang geschwängerten Frau geschlechts- und altersneutral formuliert werden, damit gegen Opfer jeglichen Alters und Geschlechts gerichtete Straftaten verfolgt werden können. Hierzu soll das Wort „Frau“ durch „nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person“ ersetzt werden, wodurch der Struktur des § 8 VStGB, die in Absatz 6 abschließend aufgeführten Personen als mögliches Tatobjekt zu definieren, Rechnung getragen wird. Durch die Änderung findet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16) Berücksichtigung. Zwar wird in der der gegenständlichen Norm zugrundeliegenden Vorschrift des Römischen Statuts (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b (xxii) und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e (vi), jeweils in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g, Absatz 2 Buchstabe f) die „erzwungene Schwangerschaft“ definiert als „die rechtswidrige Gefangenhaltung einer zwangsweise geschwängerten Frau [...]“. Nichtsdestotrotz steht dies der geschlechtsneutralen Formulierung nicht entgegen. Vielmehr ist der Begriff „Geschlecht“ gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Römischen Statuts unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Zusammenhangs zu bestimmen, so dass auch mit einer geschlechtsneutralen Formulierung der Tatbestandsalternative ein Gleichlauf zwischen VStGB und Römischem Statut besteht. Die geänderte Fassung ist demnach weiterhin von dem entsprechenden Verbotssatz des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts, der im Hinblick auf das Weltrechtsprinzip für eine Aufnahme in das VStGB erforderlich ist, umfasst.

Zur Tatbestandsalternative des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs

Neu eingeführt wird weiterhin die Tatbestandsalternative des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs.

Die Aufnahme des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs in § 8 Absatz 1 Nummer 4 VStGB trägt dem Umstand Rechnung, dass dieser Handlung aufgrund der Verbindung des schweren Eingriffs in den Körper der schwangeren Person und der Beendigung des ungeborenen Lebens ein erheblicher Unrechtsgehalt beizumessen ist.

Erzwungene Schwangerschaftsabbrüche unterfallen bereits nach derzeitiger Gesetzeslage als Maßregeln, die Geburten innerhalb einer nationalen, rassischen, religiösen oder ethnischen Gruppe verhindern sollen, dem Tatbestand des Völkermords (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 VStGB). Als Kriegsverbrechen kann der erzwungene Schwangerschaftsabbruch ohne eine spezifische genozidale Absicht unter den Auffangtatbestand des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b (xxii) und Buchstabe e (vi) des Römischen Statuts („jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“) subsumiert werden (zur Qualifizierung des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs als sexuelle Gewalt, siehe auch Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Urteil vom 2. November 2001 – IT-98-30/1-T, Rn. 180, Fn. 343 – Kvočka und andere). Da die Bezeichnung „jede andere Form sexueller Gewalt“ indiziert, dass auch die zuvor genannten Arten reproduktiver Straftaten (erzwungene Schwangerschaft und Zwangssterilisation) als sexuelle Gewalt im Sinne des Römischen Statuts erfasst werden, ermöglicht dies die Bestrafung des strukturell vergleichbaren, ebenfalls die reproduktive Selbstbestimmung verletzenden erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu § 12 Absatz 1 Nummer 4

Als Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung im Sinne des § 12 VStGB wird sowohl im internationalen als auch im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt die Verwendung von Waffen bestraft, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können.

Die Vorschrift übernimmt den Wortlaut aus Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b (xxviii) des Römischen Statuts im Hinblick auf den internationalen bewaffneten Konflikt und aus Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e (xvii) des Römischen Statuts für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt. Die dort formulierte Definition ist der für die Bundesrepublik Deutschland geltenden vertraglichen Verbotsvorschrift des Protokolls I des VN-Waffenübereinkommens vom 17. September 1992 (BGBl. 1992 II S. 958) angeglichen. Die Strafbewehrung des Einsatzes von Waffen, deren Splitter mit Röntgenstrahlen nicht erkennbar sind, hat spätestens durch die von den Vertragsstaaten

des Römischen Statuts konsensual angenommene Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts völkergewohnheitsrechtliche Geltung erlangt.

Mit Waffen, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können, sind insbesondere Geschosse aus Plastik, Holz, Glas und anderen nichtmetallischen Bestandteilen gemeint. Sie verursachen unnötig schwere Leiden, da sie – nachdem die legitime Waffenwirkung, nämlich die Kampfunfähigkeit des Soldaten, bereits erreicht ist – seine medizinische Versorgung erschweren und die Rehabilitationszeit verlängern. Waffen, die geringe Plastikbestandteile haben (wie etwa einige Granaten oder Minen mit Plastikzündern), welche zufällig und unbeabsichtigt zu Verletzungen führen können, fallen nicht unter die Norm.

Zu § 12 Absatz 1 Nummer 5

Als Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung im Sinne des § 12 VStGB wird sowohl im internationalen als auch im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt die Verwendung von Laserwaffen, die eigens dazu entworfen sind, sei es als ihre einzige Kampfaufgabe oder als eine ihrer Kampfaufgaben, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges, das heißt des bloßen Auges oder des Auges mit Sehhilfe, zu verursachen, bestraft. Das Abstellen auf die Zweckbestimmung der blindmachenden Laserwaffen soll sicherstellen, dass nicht auch Laser-Entfernungsmesser, Laser als Leitstrahlen (etwa für Fliegerabwehr-Lenk Waffen) und Laserwaffen, die gegen (halb-)gehärtete Ziele wirken sollen, von der Norm erfasst sind.

Die Vorschrift übernimmt den Wortlaut aus Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b (xxix) des Römischen Statuts im Hinblick auf den internationalen bewaffneten Konflikt und aus Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e (xviii) des Römischen Statuts für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt. Die dort formulierte Definition ist der für die Bundesrepublik Deutschland geltenden vertraglichen Verbotsvorschrift des Protokolls IV des VN-Waffenübereinkommens, ratifiziert durch das Gesetz zum Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung und zum Protokoll IV vom 13. Oktober 1995 zum VN-Waffenübereinkommen vom 18. April 1997 (BGBl. 1997 II S. 806), angeglichen. Die Strafbewehrung des Einsatzes von dauerhaft blindmachenden Laserwaffen hat spätestens durch die von den Vertragsstaaten des Römischen Statuts konsensual angenommene Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts völkergewohnheitsrechtliche Geltung erlangt.

Eine „dauerhafte Erblindung“ liegt vor bei unumkehrbarem und nicht korrigierbarem Verlust des Sehvermögens, der ohne Aussicht auf Wiederherstellung schwer behindert. Eine schwere Behinderung liegt bei einer unter Verwendung beider Augen gemessenen Sehschärfe von weniger als 20/200 Snellen vor.

Unter dem Begriff „Sehbehelf“ sind optische Geräte zur Korrektur einer Sehschwäche des Auges zu verstehen (zum Beispiel Brillen und Kontaktlinsen), nicht aber Instrumente wie etwa Ferngläser und Fernrohre.

Zu Artikel 2 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung von § 234b StGB-E.

Zu Nummer 2

Angesichts des mit der Verschleppung (§ 234a StGB) vergleichbaren Unrechtsgehalts wird der neue Tatbestand des Verschwindenlassens von Personen (§ 234b StGB-E) in die Kataloge der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 Absatz 1 Nummer 5 StGB) sowie der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 Absatz 1 Nummer 6 StGB) aufgenommen.

Zu Nummer 3

Das Verschwindenlassen von Personen wird bereits nach geltendem Recht von verschiedenen Tatbeständen des StGB erfasst. Je nach konkretem Einzelfall kommen insbesondere Straftaten gegen das Leben (§§ 211 f., 221 f. StGB), die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB) und die persönliche Freiheit (§§ 234a, 235, 239 bis 239b StGB) sowie Begünstigung (§ 257 StGB), Strafvereitelung (§ 258 StGB) und bestimmte Straftaten im Amt (§§ 339, 340, 345, 357 StGB) in Betracht. Durch die Einführung des eigenständigen Tatbestands des Verschwindenlassens von Personen (§ 234b StGB-E) soll möglichen Zweifeln an der vollständigen Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember

2006 im Sinne der Empfehlung des Ausschusses gegen das Verschwindenlassen (Committee on Enforced Disappearances, Schlussbemerkungen vom 31. März 2023 – CED/C/DEU/OAI/1, Rn. 5 f.) begenget werden.

Der Wortlaut des neuen § 234b StGB-E orientiert sich zum einen an der Definition des Verschwindenlassens in Artikel 2 des Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006, zum anderen am Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit des Verschwindenlassens gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 7 VStGB. Unterschieden wird zwischen der Tatvariante der Freiheitsberaubung (§ 234b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E) und der Tatvariante der Verschleierung (§ 234b Absatz 1 Nummer 2 StGB-E). In beiden Fällen muss der Täter als Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB oder im Auftrag oder mit Billigung eines Staates handeln.

§ 234b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E setzt voraus, dass der Täter eine Person entführt oder sonst ihrer körperlichen Freiheit beraubt, wobei im Weiteren die Auskunft über ihr Schicksal oder ihren Verbleib verweigert wird. Der Begriff der Entführung meint wie bei § 232 Absatz 2 Nummer 2, § 239a Absatz 1, § 239b Absatz 1 StGB das Verbringen des Opfers an einen anderen Ort, an dem es dem ungehemmten Einfluss des Täters ausgesetzt ist. Die Beraubung der Freiheit in sonstiger Weise umfasst alle Verhaltensweisen, die unter den Tatbestand der Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB fallen. Erforderlich ist demnach eine Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit. Voraussetzung der Strafbarkeit ist zudem, dass die Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib der Person verweigert wird, wobei eine Nachfrage nicht erforderlich ist. Die Weigerung muss nicht notwendigerweise durch den Täter der Freiheitsberaubung selbst erfolgen. Bei der Verweigerung der Auskunftserteilung handelt es sich um ein echtes Tatbestandsmerkmal, auf das sich der Vorsatz des Täters erstrecken muss.

§ 234b Absatz 1 Nummer 2 StGB-E stellt die Verschleierung des Schicksals oder Verbleibs einer Person unter Strafe, die von einem Amtsträger oder im Auftrag oder mit Billigung eines Staates entführt oder sonst ihrer körperlichen Freiheit beraubt worden ist. Diese Tatvariante orientiert sich eng an Artikel 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006. Sie weicht daher von § 7 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b VStGB ab, der sich an Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe i des Römischen Statuts orientiert, in dem der Begriff der Verschleierung nicht enthalten ist. Eine Verschleierung setzt ähnlich wie bei § 261 Absatz 2 StGB voraus, dass der Täter unzutreffende oder irreführende Angaben macht, die darauf abzielen, den Verbleib oder das Schicksal des Opfers zu verbergen.

Durch die Tat muss das Opfer dem Schutz des Gesetzes entzogen werden, was aufgrund der Verweigerung der Auskunftserteilung über das Schicksal oder den Verbleib des Opfers beziehungsweise eine entsprechende Verschleierung regelmäßig der Fall ist. Diese Voraussetzung ist beispielsweise aber dann nicht erfüllt, wenn es sich um eine sehr kurzfristige Beraubung der körperlichen Freiheit oder Auskunftsverweigerung handelt oder wenn dem Opfer selbst Zugang zu Rechtsbehelfen oder einem Rechtsbeistand gewährt wird. Anders als in § 7 Absatz 1 Nummer 7 VStGB muss die Entziehung tatsächlich eingetreten und nicht lediglich beabsichtigt sein. Der Tatbestand des § 234b StGB-E orientiert sich auch insoweit nicht an Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe i des Römischen Statuts, auf dem § 7 Absatz 1 Nummer 7 VStGB beruht, sondern an der davon abweichenden Formulierung in Artikel 2 des Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006.

Der Strafraum des § 234b StGB-E entspricht aufgrund des vergleichbaren Unrechtsgehalts demjenigen des Tatbestands der Verschleppung gemäß § 234a StGB. Er weicht von § 7 Absatz 1 Nummer 7 VStGB ab, weil anders als beim Verbrechen gegen die Menschlichkeit des Verschwindenlassens kein ausgedehnter oder systematischer Angriff gegen eine Zivilbevölkerung vorausgesetzt wird. Wie § 234a Absatz 2 StGB enthält auch § 234b Absatz 2 StGB-E einen abweichenden Strafraum für minder schwere Fälle, um im Einzelfall eine tat- und schuldangemessene Strafe zu ermöglichen.

Weitere StGB-Änderungen sind für die Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006 nicht erforderlich, insbesondere nicht hinsichtlich des Strafanwendungsrechts (§§ 3 ff. StGB). Auch wenn § 7 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 StGB hinsichtlich der Begründung der deutschen Gerichtsbarkeit als weitere Voraussetzung die Strafbarkeit am Tatort vorsieht, bzw., dass der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt, ist jedenfalls über § 6 Nummer 9 StGB eine Umsetzung aller Vorgaben zum Strafanwendungsrecht in Artikel 9 des Übereinkommens sichergestellt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1

Angesichts des mit der Verschleppung (§ 234a StGB) vergleichbaren Unrechtsgehalts wird der neue Tatbestand des Verschwindenlassens von Personen (§ 234b StGB-E) in den Katalog der Vorschrift zur Telekommunikationsüberwachung (§ 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe i StPO) aufgenommen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zur Nebenklage berechtigt sind bislang Personen, die durch eine versuchte Tat nach den §§ 211 und 212 StGB verletzt wurden. Durch die Einfügung einer neuen Nummer 2a berechtigt nun auch eine Straftat nach den §§ 6 bis 8, 11 und 12 VStGB zur Nebenklage, soweit die Tötung eines Menschen versucht worden ist. Voraussetzung für die Nebenklagebefugnis ist eine unmittelbare Verletzung in eigenen Rechtsgütern durch die versuchte Tat im Sinne von § 373b Absatz 1 StPO.

Damit werden weitere versuchte Tötungsdelikte, und zwar solche des VStGB, in die Nebenklage integriert. Zu den neu aufgenommenen Straftatbeständen gehören in erster Linie der Versuch, einen Menschen in der Absicht, eine nationale, rassische oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, zu töten (Völkermord nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 VStGB) sowie der Versuch, im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung einen Menschen zu töten (Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 VStGB). Ebenfalls dazu gehören der Versuch, im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person zu töten (Kriegsverbrechen gegen Personen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 VStGB), der Versuch, im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder einen Kämpfer der gegnerischen Partei meuchlerisch zu töten (Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erste Alternative VStGB) und der Versuch des vorsätzlichen Herbeiführens des Todes nach § 11 Absatz 2 Satz 2 VStGB sowie nach § 12 Absatz 2 Satz 2 VStGB.

Bei den neu aufgenommenen Tatbeständen der §§ 7 und 8 VStGB handelt es sich um solche, die auch Individualrechtsgüter schützen. Dies entspricht der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 3. Februar 2023 – AK 50/20, Rn. 45: „Schutzgut des § 7 VStGB ist außerdem regelmäßig nicht nur das Interesse der Völkergemeinschaft als Ganzes, sondern auch das jeweilige Individualrechtsgut des durch die Tat Geschädigten, [...]“).

Der Tatbestand des § 6 VStGB (Völkermord) ist Teil des Nebenklagekatalogs. Es handelt sich bei dem § 6 VStGB um den Kernstrafatbestand im VStGB. Kennzeichnend ist die Schwere des Straftatbestandes mit Blick auf die Folgen für die Verletzten. Die Nebenklagebefugnis setzt eine unmittelbare Verletzung des einzelnen Mitglieds der Gruppe durch den versuchten Tötungstatbestand des Völkermords voraus. Allein die Zugehörigkeit zu der Gruppe, auf die sich die Zerstörungsabsicht bezieht, rechtfertigt nicht den Anschluss zur Nebenklage. Ob § 6 VStGB Individualrechtsgüter schützt, ist umstritten. Bisher hat die Rechtsprechung einen Individualrechtsgüter-schutz abgelehnt (Bundesgerichtshof, Urteil vom 30. April 1999 – 3 StR 215/98 [zu § 220a StGB alte Fassung]: „Schutzgut des Verbrechens des Völkermordes sind deshalb nicht die Individualrechtsgüter der von den objektiven Tathandlungen betroffenen einzelnen Personen, sondern ist die Existenz der Gruppe als solche [...]“; so auch Beschluss vom 3. Februar 2021 – AK 50/20, Rn. 48). Nach jüngeren Tendenzen in der Rechtsprechung ist indes ein Individualrechtsgüterschutz nicht mehr ausgeschlossen. So führt der Bundesgerichtshof in einer jüngeren Entscheidung zu Fragen der Strafbarkeit nach dem VStGB aus, dass der Individualrechtsgüter schützende Charakter des § 6 VStGB als offen zu bewerten sei (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 30. November 2022 – 3 StR 230/22, Rn. 56). Eine Aufnahme des § 6 in den Nebenklagekatalog ist daher – obwohl dies zukünftig in den VStGB-Verfahren voraussichtlich eine deutlich höhere Anzahl an Nebenklägerinnen und Nebenklägern erwarten lässt – bereits aufgrund der Schwere des aus ihm sprechenden menschenverachtenden Charakters gerechtfertigt.

Die im Übrigen neu in § 395 Absatz 1 Nummer 2a StPO aufgenommenen Tatbestände des VStGB entsprechen zudem nach ihrem Schweregrad den bereits in § 395 Absatz 1 Nummer 2 StPO enthaltenen Tötungsdelikten der §§ 211 und 212 StGB (Mord und Totschlag), da auch diese Tatbestände Tötungsdelikte sind und das Rechtsgut

des Lebens schützen, so dass auch bei den genannten Tötungsdelikten des VStGB bereits der Versuch der Tatbestandsverwirklichung die Berechtigung zur Nebenklage rechtfertigt.

Zu Buchstabe b

In einer neuen Nummer 4a werden die Tatbestände der §§ 6 bis 8 und 10 bis 12 VStGB aufgenommen mit der Folge, dass die Nebenklagebefugnis auf diese Delikte ausgedehnt wird. Die Nebenklagebefugnis knüpft an die Verletzung der in der neuen Nummer 4a genannten Individualrechtsgüter an, namentlich den Rechten auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit, religiöse, sexuelle oder reproduktive Selbstbestimmung oder ungestörte körperliche und seelische Entwicklung in der Kindheit. Voraussetzung für die Nebenklagebefugnis ist eine unmittelbare Verletzung in diesen Rechtsgütern im Sinne von § 373b Absatz 1 StPO.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit schützen insbesondere folgende Normen:

- § 6 Absatz 1 Nummer 2 VStGB (Zufügen von schweren körperlichen oder seelischen Schäden gegenüber einem Mitglied der Gruppe),
- § 7 Absatz 1 Nummer 5 VStGB (Folterung eines Menschen, der sich in dem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter der Kontrolle eines anderen befindet, indem ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zugefügt werden, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind),
- § 7 Absatz 1 Nummer 8 VStGB (Zufügung von schweren körperlichen oder seelischen Schäden, insbesondere der in § 226 StGB bezeichneten Art),
- § 8 Absatz 1 Nummer 3 VStGB (grausame oder unmenschliche Behandlung einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person, indem ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zugefügt werden, insbesondere durch Folterung),
- § 8 Absatz 1 Nummer 8 Buchstaben a bis c VStGB (Verbringung einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung, entweder durch die Vornahme von Versuchen oder durch Entnahme von Gewebe oder Organen für Übertragungszwecke oder durch Anwendung von medizinisch nicht anerkannten Behandlungsmethoden jeweils insbesondere ohne freiwillige oder ausdrückliche Einwilligung),
- § 8 Absatz 2 VStGB (Verwundung eines Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder eines Kämpfers der gegnerischen Partei, nachdem dieser sich bedingungslos ergeben hat oder sonst außer Gefecht ist, im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt),
- § 8 Absatz 4 Satz 2 VStGB (Verursachung einer schweren Gesundheitsschädigung durch eine Tat nach Absatz 1 Nummer 8),
- § 10 Absatz 2 zweite Alternative VStGB (Verursachung der schweren Verletzung eines Menschen durch den Missbrauch des Schutzzeichens der Genfer Abkommen, der Parlamentärflagge oder der Flagge, der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt),
- § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 zweite Alternative VStGB (meuchlerische Verwundung eines Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder eines Kämpfers der gegnerischen Partei),
- § 11 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative VStGB (Verursachung einer schweren Verletzung gegenüber einer Zivilperson oder einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person durch eine Tat nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 VStGB),
- § 12 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative VStGB (Verursachung einer schweren Verletzung gegenüber einer Zivilperson oder einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person durch eine Tat nach § 12 Absatz 1 VStGB).

Das Recht auf Freiheit (auch im Sinne einer Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung) schützen insbesondere folgende Normen:

- § 7 Absatz 1 Nummer 3 VStGB (Betreiben von Menschenhandel, insbesondere mit einer Frau oder einem Kind, oder durch Versklavung eines Menschen auf andere Weise unter Anmaßung eines Eigentumsrechts an ihm),

- § 7 Absatz 1 Nummer 4 VStGB (Vertreiben oder zwangsweises Überführen eines Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, indem er unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbracht wird),
- § 7 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und b VStGB (zwangsweises Verschwindenlassen eines Menschen, in der Absicht, ihn für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen, entweder durch Entführung im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation oder durch Entziehung der körperlichen Freiheit in sonst schwerwiegender Weise, oder durch Unterlassen im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht, Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der nach der ersten Variante seiner körperliche Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu zu erteilen),
- § 7 Absatz 1 Nummer 9 VStGB (Beraubung eines Menschen seiner körperlichen Freiheit in schwerwiegender Weise unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts),
- § 7 Absatz 5 VStGB (Begehung eines Verbrechens nach den zur Nebenklage berechtigenden Tatbestandsalternativen des § 7 Absatz 1 VStGB in der Absicht, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassistischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten),
- § 8 Absatz 1 Nummer 2 VStGB (Geiselnahme einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person),
- § 8 Absatz 1 Nummer 6 VStGB (Vertreiben oder zwangsweises Überführen einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person, die sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, indem sie unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbracht wird),
- § 8 Absatz 3 Nummer 1 VStGB (rechtswidriges Gefangenhalten oder ungerechtfertigte Verzögerung der Heimtschaffung einer geschützten Person im Sinne des Absatzes 6 Nummer 1 im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt),
- § 8 Absatz 3 Nummer 3 VStGB (Nötigung einer geschützten Person im Sinne des Absatzes 6 Nummer 1 mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht),
- § 8 Absatz 3 Nummer 4 VStGB (Nötigung eines Angehörigen der gegnerischen Partei mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, an Kriegshandlungen gegen sein eigenes Land teilzunehmen).

Das Recht auf religiöse Selbstbestimmung schützen insbesondere folgende Normen:

- 6 Absatz 1 VStGB (Völkermord aufgrund der Zugehörigkeit zu einer religiösen Gruppe),
- § 7 Absatz 1 Nummer 10 VStGB (Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft, indem ihr aus [...] religiösen Gründen [...] grundlegende Menschenrechte entzogen oder diese wesentlich eingeschränkt werden).

Das Recht auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung schützen insbesondere folgende Normen:

- § 7 Absatz 1 Nummer 6 VStGB (sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution, Beraubung der Fortpflanzungsfähigkeit, das Gefangenhalten einer unter Anwendung von Zwang geschwängerten Person sowie die neuen Tatbestandsalternativen des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Sklaverei sowie des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs),
- § 8 Absatz 1 Nummer 4 VStGB (sexuelle Nötigung einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person oder deren Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution, Beraubung der Fortpflanzungsfähigkeit; Gefangenhalten einer unter Anwendung von Zwang geschwängerten Frau sowie die neuen Tatbestandsalternativen des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Sklaverei sowie des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs).

Das Recht auf ungestörte körperliche und seelische Entwicklung in der Kindheit schützen insbesondere folgende Normen:

- § 6 Absatz 1 Nummer 5 VStGB (gewaltsames Überführen eines Kindes der Gruppe in eine andere Gruppe),
- § 8 Absatz 1 Nummer 5 VStGB (Zwangsverpflichtung von Kindern unter 15 Jahre für oder Eingliederung dieser in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen oder Verwendung dieser zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten).

Die Nebenklagebefugnis knüpft an die Verletzung eines der in Nummer 4a genannten Individualrechtsgüter an und macht den Anschluss zur Nebenklage davon abhängig. Auf diese Weise soll die Nebenklagebefugnis eingegrenzt werden. Nicht zur Nebenklage berechtigen daher die Eignungsdelikte, bei denen eine unmittelbare Rechtsverletzung nicht eingetreten ist. Eine Nebenklagebefugnis wegen der Tatbestände der § 6 Absatz 1 Nummer 3 VStGB (eine Gruppe unter Lebensbedingungen stellen, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen) und § 6 Absatz 1 Nummer 4 VStGB (Verhängen von Maßregeln zur Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe) setzt demnach die Verletzung der Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und der reproduktiven Selbstbestimmung voraus. Dies gilt auch für den Tatbestand des § 7 Absatz 1 Nummer 2 VStGB (eine Bevölkerung oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellen, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen).

Dadurch besteht eine Vergleichbarkeit mit den bereits im Nebenklagekatalog in § 395 Absatz 1 StPO aufgeführten Tatbeständen, die ebenfalls in erster Linie die höchstpersönlichen Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung der dadurch verletzten Personen schützen und zudem mit Blick auf die Tatfolgen für die Opfer der Straftat eine besondere Schwere aufweisen.

Zudem passen die eingefügten Straftatbestände des VStGB zur Systematik der bisher in § 395 Absatz 1 StPO aufgenommenen Delikte, wonach seit der Umstrukturierung der Nebenklage durch das 2. Opferrechtsreformgesetz eine Berechtigung zur Nebenklage vor allem dann besteht, wenn das Opfer durch ein höchstpersönliche Rechtsgüter angreifendes Delikt verletzt wird, weil das Opfer bei derartigen Taten nach viktimologischen Erkenntnissen besonders schutzbedürftig ist (Bundestagsdrucksache 16/12098, S. 9). Diese Kriterien der Verletzung eines höchstpersönlichen Rechtsguts sowie der besonderen Schutzbedürftigkeit der Opfer waren auch für die Aufnahme der Tatbestände aus dem VStGB leitend.

Durch die Schaffung einer neuen Nummer 4a sollen die Tatbestände anwenderfreundlich im Nebenklagekatalog des § 395 Absatz 1 StPO zusammengefasst werden. Die durch dieses Gesetz neu geschaffenen Tatbestandsalternativen des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Sklaverei, des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs sowie die erweiterte Tatbestandsalternative der erzwungenen Schwangerschaft als Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie als Kriegsverbrechen gegen Personen nach Artikel 1 Nummer 1 und 3, welche die sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung schützen, sind dabei ebenfalls über die Nennung der Tatbestände der §§ 7 und 8 VStGB miteinbezogen.

Von einer Aufnahme des § 9 VStGB wurde abgesehen, da sich dieser nicht in die bisherige Systematik des Nebenklagekatalogs einfügt, in dem überwiegend keine das Eigentum schützenden Tatbestände enthalten sind. Ebenfalls ist § 13 VStGB nicht aufgenommen worden, da dieser die staatliche Souveränität und den Frieden, jedoch keine Individualrechtsgüter schützt.

Die Angehörigen von Getöteten, die in der Absicht, eine nationale, rassische oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, getötet wurden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1), die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 VStGB oder die im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 VStGB getötet werden, sind nach § 395 Absatz 2 nebenklagebefugt. Dies gilt auch für Angehörige von Getöteten in Fällen der Verwirklichung der Erfolgsqualifikationen nach § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 4 Satz 1 und 2 erste Alternative, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erste Alternative und Absatz 2 Satz 1 erste Alternative sowie § 12 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative VStGB.

Zu Nummer 3

Flankierend zu der Erweiterung des Nebenklagekatalogs sollen durch die gesetzliche Schaffung eines Anspruchs auf einen Opferanwalt bzw. eine Opferanwältin die Rechte der Opfer gestärkt werden.

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird der Anspruch der zur Nebenklage berechtigten Verletzten einer versuchten Tat nach den §§ 6 bis 8, 11 und 12 VStGB auf Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts als Beistand (sogenannte Opferanwältin beziehungsweise Opferanwalt) unabhängig von den Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe geschaffen. Dies bezieht sich auf die Tatbestände der § 6 Absatz 1 Nummer 1, § 7 Absatz 1 Nummer 1, § 8 Absatz 1 Nummer 1, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erste Alternative und Absatz 2 Satz 2 sowie § 12 Absatz 2 Satz 2 VStGB. Verletzte eines der genannten versuchten Tötungsdelikte nach dem VStGB haben mit Blick auf die Schwere dieser Delikte unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen den Anspruch auf Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, ebenso wie dieses Recht auch den Verletzten eines versuchten Tötungsdelikts nach den §§ 211 und 212 StGB zusteht.

Soweit in § 397a Absatz 1 Nummer 2 StPO die Worte „im Sinne des“ nach dem Wort „Getöteten“ gestrichen und die Worte „§ 395 Absatz 2 Nummer 1“ in Klammern gesetzt werden, handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

In Buchstabe d wird festgelegt, dass die Verbrechen nach Völkerstrafgesetzbuches in einer neuen Nummer 6 genannt werden. Durch die Verankerung in § 397a Absatz 1 sind die Verletzten der Straftaten nach dem VStGB berechtigt, auf Antrag eine Opferanwältin oder einen Opferanwalt unabhängig von den Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe beigeordnet zu bekommen. Gemeint sind die Verletzten der in § 395 Absatz 1 Nummer 4a genannten Straftaten unter den dort genannten Voraussetzungen. Dies ist sachgerecht, da die Schwere der Delikte den bisher in § 397a Absatz 1 StPO genannten Delikten entspricht und zudem die Verletzten der Verbrechen nach dem VStGB ebenso schutzbedürftig sind wie die Verletzten der bereits in diesem Absatz genannten Straftaten nach dem StGB. Auf das zusätzliche Merkmal der Unfähigkeit, die eigenen Interessen selbst ausreichend wahrnehmen zu können, wie es für erwachsene Verletzte der in § 397a Nummer 4 und 5 StPO genannten Straftaten vorgesehen ist, wurde verzichtet. Dies rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass Verletzte von Straftaten nach dem VStGB regelmäßig als besonders schutzbedürftig angesehen werden können. Gerade wenn es sich um Zeugen und Zeuginnen aus dem Ausland handelt, besteht ein erhöhter Bedarf an umfassender Begleitung und Unterstützung im Strafverfahren.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Es erfolgt eine – klarstellende – Anpassung von § 397b Absatz 1 Satz 2 StPO. Damit wird das Petitum der Länder aus dem Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 10. November 2022 aufgegriffen. Um eine Beteiligung von Verletzten in Verfahren nach dem VStGB zu gewährleisten, die eine effektive Durchführung der Hauptverhandlung ermöglicht, wird § 397b Absatz 1 StPO, der eine gemeinschaftliche Nebenklagevertretung bei gleichgelagerten Interessen ermöglicht, in Satz 2 Nummer 2 um ein weiteres Regelbeispiel für das Vorhandensein von gleichgelagerten Interessen ergänzt. Somit wird klargestellt, dass bei Nebenklägerinnen und Nebenklägern in Verfahren wegen Straftaten nach dem VStGB ein gleichgelagertes Interesse vorliegt, wenn sie durch Taten im Sinne des § 395 Absatz 1 Nummer 2a und 4a StPO verletzt sind, denen der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt. Lebenssachverhalt meint den in der Anklageschrift beschriebenen einheitlichen geschichtlichen Vorgang, der mit Blick auf die Strafbarkeit des Angeklagten rechtlich gewürdigt werden soll. Grund für die Aufnahme dieses neuen Regelbeispiels ist die Überlegung, dass für das Vorliegen eines gleichgelagerten Interesses maßgebend ist, ob der zur Viktimisierung der Nebenklägerinnen und Nebenkläger führende Sachverhalt identisch ist, so dass die Verletzten in ihrer Opfererfahrung in gleicher Weise betroffen sind (Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Auflage 2023 § 397b, Rn. 6). Liegt bei mehreren Nebenklägerinnen oder Nebenklägern ein gleichgelagertes Interesse vor, kann ihnen ein gemeinschaftlicher Rechtsanwalt oder eine gemeinschaftliche Rechtsanwältin als Beistand beigeordnet werden.

Soweit in § 397b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StPO die Worte „im Sinne des“ nach dem Wort „Getöteten“ gestrichen und die Worte „§ 395 Absatz 2 Nummer 1“ in Klammern gesetzt werden, handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist notwendig, um in Großverfahren wegen Straftaten des VStGB, denen der gleiche Sachverhalt zugrunde liegt und in denen sich eine Vielzahl von Verletzten dem Verfahren als Nebenklägerinnen und Nebenkläger anschließen, die Handhabbarkeit der Verfahren zu gewährleisten. Denn bei einer Vielzahl von Nebenklägerinnen und Nebenklägern könnte die Ausübung der in § 397 Absatz 1 Satz 3 und 4 genannten Beteiligungsrechte wie etwa des Fragerechts, des Beweisantragsrechts oder des Rechts zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden durch die Nebenklägerinnen und Nebenkläger selbst in der Praxis zu nicht mehr handhabbaren Verzögerungen des Verfahrens führen. Daher wird nun geregelt, dass die in § 397 Absatz 1 Satz 3 und 4 StPO genannten Beteiligungsrechte nur durch den gemeinschaftlich bestellten Rechtsbeistand wahrgenommen werden dürfen, soweit es sich um Nebenkläger handelt, deren Befugnis zum Anschluss an die öffentliche Klage nur aufgrund von § 395 Absatz 1 Nummer 2a oder 4a begründet ist. Sofern Tateinheitlich verwirklichte Delikte nach dem StGB ebenfalls angeklagt werden, gilt diese Beschränkung der Beteiligungsrechte nicht.

Zu Nummer 5

Durch die neu ergänzte Bezugnahme auf § 397a Absatz 1 Nummer 6 StPO in § 406g Absatz 3 Satz 1 StPO erhalten nebenklagebefugte Verletzte der Straftaten nach dem VStGB einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Dadurch werden ihre Rechte entsprechend der Schwere der hier in Rede stehenden Delikte und der Schutzbedürftigkeit der davon betroffenen Verletzten weiter gestärkt. Bei der psychosozialen Prozessbegleitung handelt es sich um eine besonders intensive Form der nichtrechtlichen Begleitung im Strafverfahren, die eine Unterstützung für besonders vulnerable Opfer bietet. Die Aufnahme des Verweises auf § 397a Absatz 1 Nummer 6 StPO in Satz 1 des § 406g Absatz 3 StPO bewirkt, dass die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung auf Antrag des oder der Verletzten ohne weitere Voraussetzungen möglich ist. Dadurch entfällt eine Prüfung, ob eine besondere Schutzbedürftigkeit der konkret verletzten Person vorliegt, wie es für erwachsene Verletzte der in § 397a Nummer 1 bis 3 StPO genannten Straftaten nach § 406g Absatz 3 Satz 2 StPO vorgesehen ist. Dies rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass Verletzte von Straftaten nach dem VStGB regelmäßig als besonders schutzbedürftig angesehen werden können. Gerade wenn es sich um Zeugen aus dem Ausland handelt, besteht ein erhöhter Bedarf an umfassender Begleitung und Unterstützung im Strafverfahren.

Zu Nummer 6

Die Änderung ist erforderlich, damit das Gericht bereits im Ermittlungsverfahren eine gemeinschaftliche Nebenklagevertretung nach Maßgabe des neu gefassten § 397b Absatz 1 Satz 2 StPO beiordnen kann. Auf diese Weise kann Opfern von Straftaten nach dem VStGB, die in ihrer Opfererfahrung gleichermaßen betroffen sind, vom Gericht ein gemeinschaftlicher Rechtsanwalt oder eine gemeinschaftliche Rechtsanwältin als Beistand im Ermittlungsverfahren beigeordnet werden, die im Anschluss auch ihre rechtliche Vertretung im Hauptverfahren wahrnehmen können, ohne dass ein Wechsel in der rechtlichen Vertretung erfolgen muss. Gleichgelagerte Interessen liegen im Ermittlungsverfahren nach § 397b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StPO dann vor, wenn Gegenstand der Ermittlungen Taten im Sinne des § 395 Absatz 1 Nummer 2a und 4a StPO sind, welche die Nebenklagebefugnis der Opfer begründen, und den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 6.

Zu Buchstabe b

Angesichts des mit der Verschleppung (§ 234a StGB) vergleichbaren Unrechtsgehalts ist für den neuen Tatbestand des Verschwindenlassens von Personen (§ 234b StGB-E) die Zuständigkeit der Staatsschutzkammer (§ 74a Absatz 1 Nummer 6 GVG-E) vorgesehen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 6.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Durch die Einfügung der Wörter „oder Ton- und Filmaufnahmen“ in Satz 1 können nunmehr neben reinen Tonaufnahmen auch Ton- und Filmaufnahmen durch das jeweilige zuständige Gericht zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken zugelassen werden. Dies kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn Ton- und Filmaufnahmen für die Information der Nachwelt über die Einzelheiten und den Hergang des gerichtlichen Verfahrens aus Sicht des jeweiligen zulassenden Gerichts besser geeignet sind als reine Tonaufnahmen, zum Beispiel bei Vorhandensein einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Gerichts. Durch die Streichung der Wörter „für die Bundesrepublik Deutschland“ in Satz 1 soll klargestellt werden, dass die herausragende zeitgeschichtliche Bedeutung der betreffenden Verfahren nicht nur dann vorliegt, wenn die Verfahrensbeteiligten, die Opfer der Straftaten oder der Verfahrensgegenstand einen räumlichen oder sachlichen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland aufweisen.

Mit der Bezugnahme der herausragenden zeitgeschichtlichen Bedeutung auf die Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Tonaufnahmen in § 169 Absatz 2 Satz 1 GVG sollten Verfahren ausgeschlossen werden, die lediglich eine regionale Bedeutung haben (Bundestagsdrucksache 18/10144, S. 27). Sie könnte sich in der Praxis insbesondere in Bezug auf Verfahren nach dem Völkerstrafrecht als zu einschränkend erweisen. Werden Völkerstrafverfahren, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, aufgrund der Geltung des Weltrechtsprinzips vor deutschen Gerichten verhandelt, betreffen diese regelmäßig auch Verfahrensbeteiligte, Opfer dieser Straftaten oder Verfahrensgegenstände, die keinen räumlichen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland aufweisen. Jedoch wird die Bundesrepublik Deutschland, indem die deutschen Gerichte über Völkerstrafverfahren verhandeln, die im Ausland begangen wurden und keinen Bezug zum Inland aufweisen, im Interesse der Staatengemeinschaft als Ganzes tätig, so dass dabei häufig auch Werteentscheidungen von globaler Bedeutung getroffen werden. Somit kann insbesondere dann ein besonders großes, überregionales und sich auch auf künftige Generationen erstreckendes Interesse an solchen Verfahren gegeben sein, wenn Straftaten verhandelt werden, die die Menschheit als solche betreffen, weil sie deren gemeinsame Wertegrundlage grundlegend erschüttern.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Satz 2 greift die in § 271 Absatz 2 Satz 2 StPO-E³ geregelte Möglichkeit auf, Ton- und – falls vorhanden – auch Bild-Ton-Aufzeichnungen in Strafverfahren auch für wissenschaftliche und historische Zwecke nach Maßgabe des § 169 Absatz 2 GVG zu nutzen. Die verwendete Begrifflichkeit orientiert sich hier zu Klarstellungszwecken an der in § 271 Absatz 2 Satz 2 StPO-E⁴ verwendeten Begrifflichkeit, wobei in der Praxis zwischen Ton- und Filmaufnahmen nach § 169 GVG und Bild-Ton-Aufzeichnungen nach § 271 StPO-E⁵ keine Unterschiede bestehen dürften. Inhaltlich soll dadurch vermieden werden, dass in Strafverfahren eine weitere Tonaufnahme nur für die Zwecke des § 169 Absatz 2 GVG hergestellt werden muss. Damit soll insoweit der Arbeitsaufwand für die Gerichte verringert werden. Soweit die Länder gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (EGStPO-E⁶), durch Rechtsverordnung bestimmen, dass für ihren Bereich die Hauptverhandlung zusätzlich im Bild aufgezeichnet werden soll, kann auch diese Bildaufzeichnung bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 169 Absatz 2 GVG für wissenschaftliche und historische Zwecke verwendet werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zulassung der Verwendung der Ton- und – falls vorhanden – der Bildaufzeichnung gemäß § 271 Absatz 2 StPO-E⁷ und nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 EGStPO-E⁸. Auch im Hinblick auf die bereits vorhandene Ton- und Bildaufzeichnung soll es zur Wahrung schutzwürdiger Interessen

³ Siehe Fn. 1.

⁴ Siehe Fn. 1.

⁵ Siehe Fn. 1.

⁶ Siehe Fn. 1.

⁷ Siehe Fn. 1.

⁸ Siehe Fn. 1.

der Beteiligten oder Dritter möglich sein, die Verwendung bestimmter Teile der Aufzeichnung zu untersagen. Denn im Rahmen der digitalen Dokumentation ist eine Teilaufzeichnung nicht vorgesehen. Vielmehr ist die gesamte Hauptverhandlung vom Aufruf der Sache bis zur Verkündung des Urteils aufzuzeichnen (Bundestagsdrucksache 20/8096). Zudem kann sich die teilweise Untersagung der Verwendung auf die Bildspur der Aufzeichnung beziehen, falls eine solche vorliegt und sie zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter nicht archiviert werden soll. Der neue § 169 Absatz 2 Satz 3 GVG bezieht sich dabei inhaltlich sowohl auf § 169 Absatz 2 Satz 1 GVG als auch auf § 169 Absatz 2 Satz 2 GVG.

Zu Nummer 3

Der neu eingefügte Absatz 4 soll insbesondere ausländische prozessbeobachtende Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten und der deutschen Sprache nicht mächtig sind, in die Lage versetzen, mittels einer Verdolmetschung dem Gang des Verfahrens folgen zu können. Dadurch soll diesen Personen die Berichterstattung über gerichtliche Verfahren erleichtert und so im Vergleich zu den der deutschen Sprache mächtigen Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, eine gleichheitsgerechte reelle Teilhabe an den Berichterstattungsmöglichkeiten gewährleistet werden. Die Regelung dient damit auch dem Anspruch der Presse auf Zugang für eine freie Berichterstattung und der Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb, welche gemäß Artikel 3 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG auch grundrechtlichen Schutz genießt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. Juni 1989 – 1 BvR 727/84; Beschluss vom 18. März 2008 – 1 BvR 282/01; Beschluss vom 12. April 2013 – 1 BvR 990/13; Beschluss vom 18. August 2020 – 1 BvR 1918/20).

Es soll jedoch kein subjektiver Anspruch der Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, dahingehend geschaffen werden, dass das Gericht ihnen eine Verdolmetschung zur Verfügung stellen muss. Bereits heute setzen Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten und der deutschen Sprache nicht mächtig sind, häufig auf ihre eigenen Kosten sogenannte Flüsterdolmetscher oder Flüsterdolmetscherinnen ein, um den Gang der Verhandlung verfolgen zu können. Der Rückgriff auf diese Praxis, aber auch auf andere Möglichkeiten der Verdolmetschung soll durch die Regelung festgeschrieben werden. Ein Anspruch der Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder andere Medien berichten, auf Erstattung von Kosten geht damit nicht einher. Dies wird auch dadurch deutlich, dass sich Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, gemäß des neu eingefügten Satzes 1 Verdolmetschungen bedienen „dürfen“, solche jedoch nicht – wie in den Absätzen 1 bis 3 für sonstige Verdolmetschungen normiert – durch das Gericht „hinzuzuziehen sind“.

Gemäß des neu eingefügten Satzes 2 kann das Gericht ausländischen Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, auch Zugang zur Simultanverdolmetschung gewähren, falls eine solche für die Verfahrensbeteiligten bereitgestellt wird. Die Zulassung der ausländischen Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, zu einer solchen Verdolmetschung steht im Ermessen des jeweils zuständigen Gerichts. Die diesbezüglich getroffene Entscheidung des Gerichts soll nicht gerichtlich überprüfbar sein. Auch die Nutzung technischer Hilfsmittel, die eine Verdolmetschung ermöglichen, soll grundsätzlich von dieser Regelung erfasst sein.

Der neu eingefügte Satz 3 soll klarstellen, dass die sitzungspolizeilichen Befugnisse des oder der Vorsitzenden von den neu aufgenommenen Regelungen unberührt bleiben. So soll es dem oder der Vorsitzenden unbenommen bleiben, etwa bei einer Geräuschkulisse, die eine sachgemäße Durchführung der Hauptverhandlung nicht mehr zulässt, die entsprechenden sitzungspolizeilichen Maßnahmen zu ergreifen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten wurde im Rahmen des neu eingefügten Absatzes 4 auf die Formulierung in § 169 Absatz 1 Satz 3 GVG zurückgegriffen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Zu Nummer 1

Angesichts des mit der Verschleppung (§ 234a StGB) vergleichbaren Unrechtsgehalts wird für den neuen Tatbestand des Verschwindenlassens von Personen (§ 234b StGB-E) in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKAG unter den weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift die Zuständigkeit des Bundeskriminalamts (BKA) für die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung begründet. Aus demselben Grund wird § 234b StGB-E in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b BKAG aufgenommen.

Zu Nummer 2

Die Aussonderungsprüffristen in Absatz 1 Satz 2 werden bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach den §§ 6 bis 13 VStGB auf fünfzehn Jahre bei Erwachsenen und zehn Jahren bei Jugendlichen angehoben. Die Verlängerung der Aussonderungsprüffrist trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Verfolgung von Völkerstrafaten oft Jahrzehnte vergehen, bevor neue Erkenntnisse zu einem bereits festgestellten Sachverhalt eingehen. Die derzeit zu knapp bemessene Aussonderungsprüffrist erhöht zudem den turnusmäßig anfallenden Arbeitsaufwand für die kriminalpolizeiliche Aussonderungsprüfung erheblich.

Insbesondere der Krieg in der Ukraine in Folge des Angriffs Russlands und die Berichte über in diesem Zusammenhang begangenen Kriegsverbrechen wie in Butscha verdeutlichen die Notwendigkeit, dass die Verfolgung von Straftaten nach dem VStGB notwendig ist, aber auch möglich sein muss. Belegt wird dieser Bedarf auch durch die Gründung des Internationalen Zentrums zur Verfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine (ICPA) im Juli 2023 in Den Haag, das Staatsanwälte zusammenbringen und die Analyse der Beweismittel für die Strafverfolgung vorbereiten soll.

Einerseits können Völkerrechtsverbrechen in vielen Fällen aus tatsächlichen Gründen erst Jahrzehnte später verfolgt werden. Andererseits dürfen entsprechende Taten auch nach Jahrzehnten noch verfolgt werden, da Verbrechen nach dem VStGB nicht verjähren (vgl. § 5 VStGB). Diese langen Verfahrensdauern werden u. a. belegt durch die in Deutschland noch geführten Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien (1991 bis 1999) und mit dem Völkermord in Ruanda (1994). Beispielhaft für diesen zeitlichen Aspekt ist auch der syrische Bürgerkrieg, in dessen Zusammenhang der Generalbundesanwalt seit 2011 personenbezogene Ermittlungen und Strukturverfahren führt. Erst im April 2020, neun Jahre später, begann vor dem Oberlandesgericht Koblenz der erste Prozess gegen zwei Vertreter des sogenannten Assad-Regimes wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Die beiden Syrer waren nach ihrer Flucht in Deutschland von mutmaßlichen Opfern erkannt und im Februar 2019 in Berlin und Rheinland-Pfalz festgenommen worden. Die Anklage wirft ihnen Verbrechen gegen die Menschlichkeit 2011 und 2012 vor.

Darüber hinaus werden die Aussonderungsprüffristen für die Fälle nach § 19 Absatz 1 BKAG entsprechend der Änderungen in Absatz 1 erhöht. Bislang galt insofern eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 1, die nunmehr durch die Regelung in Absatz 2 Satz 6 ersetzt wird. Zudem fallen die Regelungen zur Speicherdauer nach Absatz 2 Satz 2 bis 5 weg.

Die Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen im Bundeskriminalamt (ZBKV) verarbeitet im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben eine Vielzahl personenbezogener Daten im Sinne des § 19 Absatz 1 BKAG (insbesondere zu Hinweisgebern, Opfern, Zeugen), die noch keinem Ermittlungs- bzw. Strukturverfahren zugeordnet werden konnten. Ein Großteil dieser Daten stammt vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das insbesondere im Zuge der hohen Anzahl an Flüchtlingen aus Kriegsgebieten völkerstrafrechtlich relevanten Hinweise an das BKA übermittelt, von denen ein großer Teil keinem Ermittlungsverfahren direkt zugeordnet werden kann. Hinweise ohne Verfahrensbezug müssen aufgrund der derzeitigen Rechtslage nach zehn Jahren gelöscht werden, wodurch die Verfolgung und Ahndung nach Ablauf der zehn Jahre vereitelt würden. Zwischen dem Eingang eines Hinweises durch eine Person im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 BKAG und der Einreise beziehungsweise Identifizierung eines möglichen Tatverdächtigen können auch deutlich mehr als die derzeit zehn Jahre maximaler Speicherdauer vergehen, so dass eine Zuordnung des Zeugen zum Ermittlungsverfahren nach Ablauf der zehn Jahre nicht mehr möglich ist.

Die Erhöhung der Aussonderungsprüffristen bezüglich der Fälle nach § 19 Absatz 1 BKAG trägt auch dem Umstand Rechnung, dass in Völkerstrafrechtsermittlungen der Zeugenbeweis oftmals das einzig mögliche Beweismittel für eine effektive Strafverfolgung ist. Insbesondere, wenn Verantwortliche aus noch bestehenden staatlichen oder staatsähnlichen Strukturen heraus agieren, bleiben die deutschen Ermittlungsbehörden auf Zeugen und Hinweisgeber angewiesen, um Erkenntnisse über die militärischen- oder zivilen Befehls- und Hierarchiestrukturen erlangen zu können. Zur besonderen Bedeutung des Zeugenbeweises trägt auch bei, dass in noch andauernden bewaffneten Konflikten die Gefährdungslage für Leib und Leben regelmäßig Vor-Ort-Ermittlungen verhindert. Zudem könnte aufgrund einer dafür notwendigen Kooperation mit lokalen oder regionalen Behörden mit völkerrechtlich nicht geklärter Legitimität die Unabhängigkeit der Untersuchung infrage gestellt werden. Insofern setzen Ermittlungen am Tatort, einschließlich der Erhebung von Sachbeweisen, zunächst die Wiederherstellung eines ausreichend gesicherten Umfelds sowie einer hinreichend rechtsstaatlichen Ordnung voraus. Auch Ermittlungen

im Rechtshilfeverfahren sind während eines fortdauernden Konflikts aus denselben Gründen erschwert oder nicht möglich.

Oftmals mangelt es den beim BKA eingehenden Hinweisen zunächst an einem konkreten Deutschlandbezug. Das heißt, dass zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Hinweises kein in Deutschland aufhältiger Tatverdächtiger festgestellt werden kann. Durch die Einreise von Flüchtlingen/Asylbewerbern aus Krisenländern nach Deutschland besteht jedoch die erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass nicht nur Opfer, sondern auch Täter aus Krisengebieten nach Deutschland einreisen. Bedingt durch den unterschiedlichen Fluchtbeginn und die unterschiedliche Fluchtdauer können jedoch Jahre verstreichen, bis weitere für den Fortgang des Verfahrens relevante Personen außerhalb von Konflikt-/Krisengebieten von deutschen Ermittlungsbehörden vernommen werden können. Zudem können Täter oftmals erst Jahre nach ihrer Einreise als solche festgestellt und identifiziert werden. So war einer der beiden Angeklagten im oben genannten Verfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz bereits 2014 nach Deutschland eingereist.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll baldmöglichst in Kraft treten. Daher soll es direkt am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

